Lehnsrechtliche Formen und Gedanken im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung der bedeutenderen britisch-indischen Staatenverbindungen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Hans-Joachim Mallau
Referendar in Breslau

Berichterstatter
Professor Dr. Arthur Wegner

1936

Druck: Albert Mandel, Breslau 1

Diss. Halle
1936.

Meiner lieben Mutter.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gliederung.

Einleitung.

1. Der Ursprung des Lehnsrechts 1
2. Lehnsrecht und Völkerrecht im Mittelalter 2
   a) Lehnsrechtliche Beziehungen zwischen Staaten
      I. Geschichtliche Beispiele 2
      II. Zustandekommen einer lehnsrechtlichen Verbindung . . 3
      III. Rechtslage zwischen Lehnsherr und Vasall 4
   b) Der völkerrechtliche Charakter dieser Beziehungen 5

Hauptteil.

Teil I:

Lehnsrechtliche Formen und Gedanken im Völkerrecht.

1. Allmähliches Verschwinden der völkerrechtlichen Lehnsverhältnisse zwischen Staaten bis auf einzelne lehnsrechtliche Formen und Gedanken 7
2. Begründung der lehnsrechtlichen Formen und Gedanken . . . 8
   a) durch Verträge 8
   b) durch Gewohnheitsrecht 9
3. Die einzelnen lehnsrechtlichen Formen und Gedanken 9
   a) Die Heeresfolge 9
   b) Die Tributpflicht 10
   c) Die Treupflicht 11
   d) Der Treuschwur 13
   e) Die Investitur 13
   f) Hoffahrt und Huldigung 13
   g) Die Verleihung von Titeln, Orden und Rangstellen 14
   h) Die Erziehung der minderjährigen Kinder des Getreuen . . 14
   i) Die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Getreuen . . 14
4. Einfluß der lehnsrechtlichen Bindungen auf den völkerrechtlichen Status des verpflichteten Staates 14

Teil II:

Die bedeutenderen britisch-indischen Staatenverbindungen 16

1. Die Lage der indischen Staaten und Auswahl für diese Abhandlung 16
2. Geschichtlicher Überblick über die Beziehungen zu Groß-Britannien 17
3. Die Grundlage der Verbindungen 21
   a) Staatsverträge 21
   b) Gewohnheitsrecht 22

4. Die Rechtslage zwischen Groß-Britannien und den bedeutenderen indischen Staaten. 22
a) Rechte dieser Staaten. 23
aa) Anspruch auf Schutz. 23
bb) Anspruch auf Anerkennung der Landesherren. 23
b) Rechte Groß-Britanniens. 23
aa) Anspruch auf Waffenhilfe. 23
bb) Anspruch auf Tribut. 24
cc) Einfluß auf die äußeren Hoheitsrechte der indischen Staaten. 24
1. Wahrnehmung dieser Hoheitsrechte durch die indischen Staaten im Verhältnis zu Groß-Britannien. . . 24
2. Ausübung dieser Hoheitsrechte durch Groß-Britannien im Verhältnis zu auswärtigen Staaten. 24
dd) Einfluß auf die inneren Hoheitsrechte der indischen Staaten. 28
1. die innere Freiheit der indischen Staaten. 28
I. im allgemeinen. 28
II. in Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. 29
2. Grenzen der Tätigkeit der indischen Staaten. 30
I. Gerichtsbarkeit über Abendländer. 30
II. Die Rechtslage in den Konzessionen. 31
III. Einmischungsbefugnis Groß-Britanniens. 32
A) im allgemeinen. 32
B) in die Thronfolge. 33
C) während der Minderjährigkeit der indischen Fürsten. 34
D) bei unhaltbaren Zuständen. 34

5. Die Rechtslage zwischen der britischen Krone und den indischen Fürsten. 35
a) Die Treupflicht der Fürsten. 35
b) Die Ehrenrechte der Krone. 36
aa) Der Anspruch auf Hoffahrt und Huldigung. 36
bb) Der Anspruch auf Erziehung der minderjährigen Thronfolger. 36
cc) Anspruch auf Bestimmung der Rangordnung unter den indischen Fürsten, auf Verleihung von Titeln und Orden. 36
dd) Anspruch auf Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den indischen Fürsten. 37

6. Unlösbarkeit der Beziehungen. 37

7. Rechtlicher Charakter der Beziehungen. 37
a) Die Rechtsgedanken. 37
aa) des Schutzes. 37
bb) der lehnsmäßigen Verbundenheit. 38
b) Die völkerrechtliche Natur der Beziehungen. 38

8. Der völkerrechtliche Status der indischen Staaten. 38

9. Die britisch-indischen Staatenverbindungen im Rahmen der Lehre von den Staatenverbindungen. 41

Schluß.

Die Bestrebungen Groß-Britanniens auf Neuordnung ihrer Beziehungen zu den indischen Staaten. 42

Literaturangabe.

C. U. Aitchison: A collection of treaties engagements and sunnuds relating to India and its neighbouring countries, Calcutta 1863/64.

Anzilotti, D.: Lehrbuch des Völkerrechts, Band 1, Berlin 1929.

Baudez, Marcel: Essai sur le condition juridique des étrangers en Chine. Diss. Paris 1913.

Baty, T. Art.: Protectorates and Mandates, in: The British Yearbook of international Law 1921/22, Oxford, S. 109 ff.

v. Below, Georg: Der deutsche Staat des Mittelalters, ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. I, Leipzig 1914.

— Vom Mittelalter zur Neuzeit, Leipzig 1924.

Beyerle, G. Artikel: Lehnsstaat, im: Staatslexikon, Bd. III, 1929.

Bluntschli, J. C.: Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staten, Nörtlingen 1878.

Boehm, Max Hildebert: Die deutschen Grenzlande, Berlin 1930.

Boghitchévitch, M.: Halbsouveränität, administrative und politische Autonomie seit dem Pariser Vertrage (1856), Berlin 1903.

Bonfils, Henry — Paul Fauchille: Lehrbuch des Völkerrechts, übersetzt von A. Grah, Berlin 1904.

Brie, Siegfried: Theorie der Staatenverbindungen, Stuttgart 1886.

Bornhak, Conrad: Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten, Leipzig 1896.

British and Foreign State Papers. Bd. 65 (1873/4), Bd. 67 (1875/76).

British, The British Year Book Of International Law, Oxford, 1920—1935.

Brunner, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, 1887, Leipzig.

— —, Claudius Freiherr von Schwerin: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, München 1930.

Chudgar, P. L.: Indian Princes Under British Protection, London 1929.

Chailley, J.: Administrative Problems of British India, London 1910.

Demangeon, Albert: Das britische Weltreich, Berlin 1925.

Eichhorn, K. Fr.: Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehnsrechts, Göttingen 1845.

— Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Göttingen 1843/4.

Fleischmann, Max: Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, begründet von K. Fr. von Stengel, Tübingen 1913.

Fuller, J. B.: The Empire of India, London 1913.

Gmelin, Hans: Politische Abhängigkeit von Staaten, Leipzig 1932.

Gareis: Institutionen des Völkerrechts, Gießen 1901.

Gierke, Otto, von: Rechtsgeschichte der Deutschen Genossenschaft, Band I, Berlin 1868.

Günther, Karl Gottlob: Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten, Teil I, Altenburg 1792.

Hatschek, Julius: Britisches und Römisches Weltreich, München 1921.

— Völkerrecht als System rechtsbedeutsamer Staatsakte, Leipzig 1923.

Heffter, A. W. — Geffcken, F. H.: Das europäische Völkerrecht in der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen, Berlin 1888.
Heilborn, Paul: Grundbegriffe und Geschichte des Völkerrechts, Abt. I, Grundbegriffe des Völkerrechts, Berlin 1912.
Berlin 1912.
— Ionischer Schiffsfall, i. Wörterbuch d. Völkerrechts (W.d.V.R.), Bd. I, S. 593 ff.
— Das völkerrechtliche Protektorat, Berlin 1891.
— Artikel: Staaten und Staatenverbindungen in W.d.V.R., Bd. II, S. 571 ff.
— Art. Subjekte des Völkerrechts im W.d.V.R., Bd. II, S. 684 ff.
— Art. Vasallenstaaten, im W.d.V.R., Bd. III, S. 1 ff.
Heiß, Friedrich u. Arnold Hillen-Ziegfeld: Deutschland und der Korridor, Berlin 1933.
Helmolt, Hans F.: Weltgeschichte, Bd. II, Leipzig 1902.
Hold-Ferneck, A.: Lehrbuch des Völkerrechts, 1. Teil, Leipzig 1930.
Holtzendorff, v.: Handbuch des Völkerrechts, 1887.
Horovitz, J.: Indien unter britischer Herrschaft, Leipzig 1928.
Huber, Max: Die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts, Berlin 1928.
Jellinek, G.: Allgemeine Staatslehre, Berlin 1905.
— Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882.
Ilbert, C.: The Government of India, Oxford 1922.
Keith, Arthur Berriedale, The Sovereignty of the British Dominions, London 1929.
Klüber, J. L.: Europäisches Völkerrecht, 2. Aufl., Schaffhausen 1851.
Kohler, Josef: Grundlagen des Völkerrechts, Stuttgart 1918.
Konow, Sten: Indien unter britischer Herrschaft, Tübingen 1915.
Kraus, Wolfgang: Die staats- und völkerrechtliche Stellung Britisch-Indiens, Leipzig 1930.
Kunz, J. L.: Art.: Handlungsfähigkeit, im W.d.V.R., Bd. I, S. 520 ff.
— Die Staatenverbindungen, Stuttgart 1929.
Lawrence, T. J.: The principles of International Law, London 1929.
Lee-Warner, William: The Native States Of India, London 1910.
Lindner, Theodor: Weltgeschichte seit der Völkerwanderung, Stuttgart 1903.
Lehrndorfer, Gustav: Die Souveränität in ihrer Beziehung zur völkerrechtlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit, Diss. Münster 1912.
Liszt-Fleischmann: Das Völkerrecht, Berlin 1920.
Löwenstein: Art.: Das heutige Verfassungsrecht des britischen Weltreichs, Jahrb. d. öffentl. Rechts, Bd. 13, 1925.
Lundborg, Ragnar: Die gegenwärtigen Staatenverbindungen, Berlin 1921.
Lyall, Alfred C.: Asiatic Studies, religious and social, London 1899.
Marcks, Erich: Die Einheitlichkeit der englischen Außenpolitik von 1500 bis zur Gegenwart, Stuttgart 1910.
Martens, F. v.: Völkerrecht, das internationale Recht der civilisierten Nationen, deutsche Ausgabe von C. Bergbohm, Berlin 1883.
— Nouveau Recueil Général de traités, Bd. XX, Göttingen 1875.
Martitz, F. v.: Das Staatsrecht des deutschen Reiches von P. Laband, eine Kritik von F. v. M. in der Zeitschrift f. die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 32, Tübingen 1876.
Merk, Walter: Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts, Langensalza, 1926.
Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt, Weimar 1933.
Moser, Joh. Jacob: Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten, Frankfurt a. M., 1777, Teil I.

Noradunghian: Recueil d'actes internationaux de l'Empire Ottoman 1897—1902, Leipzig.
Nicolai, Helmut: Rasse und Recht, Berlin 1933.
Oppenheim, L.: International Law, London 1928.
Panikkar, K. M.: An introduction to the study of the Relations of Indian States with the Goverment of India, London 1927.
Pischel, Richard: Der Begriff der Suzeränität und die herrschende Lehre von der Souveränität, Diss. Greifswald, 1897.
Redslob, Robert: Abhängige Länder, Leipzig 1914.
Rehm, Hermann: Allgemeine Staatslehre, Freiburg 1899.
Rehme, Paul: Deutsche Rechstgeschichte mit Einschluß des deutschen Privatrechts, Berlin 1931.
Resch, Peter: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, Graz 1885.
Sacher, Herm.: Staatslexikon, Freiburg 1929.
Schaeffner, Wilh.: Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs, Frankfurt a. M. 1859.
Schäfer, Dietrich: Deutsche Geschichte, Jena 1910.
— Geschichtliche Einleitung in „Die deutsche Ostmark", herausgegeb. v. Deutschen Ostmarkenverein, Lissa i. P. 1913.
Scheidemantel, H. G.: De nexu feudali inter gentes, Dissertation Jena, 1768.
Schlesische Tageszeitung, Ausgabeort Breslau.
Schmidt, Richard: Allgemeine Staatslehre, Bd. II, Leipzig 1903.
Schröder, R. — Frh. v. Künzberg, E.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1919/22.
Somervell, D. B.: The Indian States in: The British Year Book Of International Law, 1930, S. 55—62.
Stimmel: Art.: Indische Vasallenstaaten: im W.d.V.R., Bd. III, S. 3 ff.
Strachey, John: India, its Administration and Progress, London 1903.
Strupp, Karl: Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, begonnen von J. Hatschek, Berlin 1924/1929.
— Grundzüge des positiven Völkerrechts, Bonn 1928.
Tacitus, P. C.: Germania (Deutsch: C. Woyte), Leipzig 1925.
Vanselow, Ernst: Völkerrecht, Einführung in die Praxis der Staaten, Berlin 1931.
Waitz, Georg: Deutsche Verfassungsgeschichte, Band 2, 1882 und Band 4, 1885, Berlin.
Walz, G. A.: Völkerrecht und staatliches Recht, Stuttgart 1933.
— Artikel: Der Treuegedanke im Völkerrecht, in: „Deutsches Recht", vom 25. 11. 1934, S. 521 ff.
Weber, Georg: Allgemeine Weltgeschichte, Bd. 9, Leipzig 1885.
Wegner, Arthur: Besprechung von: Max Schröder, „die Grundbuchfähigkeit des Völkerbundes", im Zentralblatt für die jur. Praxis, Jahrg. 1932.
— Einführung in die Rechtswissenschaft, 1931.
— Geschichte des Völkerrechts (im Handbuch des Völkerrechts), Stuttgart 1936.
— Über die Anerkennung im Völkerrecht, Breslau 1931. In der „Festgabe der Rechts- und Staatswissenschaftl. Fakultät in Breslau für Paul Heilborn zum 70. Geburtstage".
Wendt, G.: England, Leipzig 1923.
Westlake, John: International Law, Teil I, Cambridge 1904.
Zimmermann, A.: Kolonialpolitik, Leipzig 1905.

Einleitung.

Am Beginn dieser Abhandlung sei kurz der Ursprung des Lehnsrechts, der die Erklärung für die Eigenart der lehnsrechtlichen Verbindungen zwischen Staaten gibt, gekennzeichnet. Sodann sei die Verbindung des Lehnsrechts mit dem Völkerrecht im Mittelalter dargestellt.

Die *Wurzeln des Lehnsrechts* liegen vorwiegend in dem Gefolgschaftswesen des germanischen Rechts. Germanische Könige und andere Große schufen sich Gefolgschaften, indem sie kampfeslustige Adlige, besonders aus der Jugend, an ihren Hof zogen und sie veranlaßten, in ihre Dienste zu treten. Das Gefolgschaftsverhältnis wurde durch den Abschluß des Gefolgschaftsvertrages begründet. Dabei legte der Mann einen Treuschwur ab, während ihm der Herr eine Waffe überreichte. Dieser erlangte dadurch den Anspruch auf die Dienste des Mannes. Er konnte ihn im Krieg und Frieden überall einsetzen. Daneben konnte er auch Hofdienste beanspruchen und den Gefolgsmann nach außenhin vertreten. Gleichzeitig hatte er die Pflicht, für seinen Schutz und seine Ernährung zu sorgen. Der wesentlichste Zug dieses Rechtsverhältnisses zwischen Herr und Mann war die Treue. Ihre Wechselseitigkeit verhinderte, daß die Rechte des Herrn unumschränkt wurden. Die Treue war es auch, die die Gemeinschaft zwischen beiden schuf und sie befähigte, für einander das Leben einzusetzen.

In der Art der Entstehung des Gefolgschaftsverhältnisses und der Rechtslage zwischen Herr und Mann sind bereits die Hauptzüge des späteren Lehnsverhältnisses zu erkennen[1]).

Daneben bestanden die gallo-römischen Vasallitätsverhältnisse. Hier wurde durch freiwillige Ergebung (Kommendation) des Vasallen in den Schutz (patrocinium) des Herrn ein Abhängigkeitsverhältnis begründet. Zum wesentlichen Inhalt dieses Rechtsverhältnisses gehörte die Verleihung von Ländereien an

[1]) Die überragende Bedeutung der Treue für die rechtlichen Beziehungen zwischen Lehnsherr und Lehnsmann und ihren Ursprung im Gefolgschaftswesen würdigen: Mitteis, S. 47; Wegner, Geschichte des Völkerrechts, S. 85.

die Vasallen. Diese war allerdings auch in den Gefolgschaftsverhältnissen nicht unbekannt, stellte dort jedoch den Lohn für treue Dienste dar.

In dem Zuge der Heeresreform Karl Martells wurden die Gedanken beider Rechtsverhältnisse zu einem einheitlichen Rechtsinstitut, dem Lehnsverhältnis, verschmolzen.

In diesem waren zwar zunächst nur Lehen an Grund und Boden, die der Lehnsmann gegen Übernahme der Dienste erhielt, üblich. Bald bildeten sich aber auch Lehen an Rechten, die die Ausübung öffentlicher Gewalt zum Inhalt hatten, heraus[2]). Das Amt erschien als vasallitisches Beneficium. Die Verhältnisse, die sich daraufhin zwischen Lehnsherren und Lehnsleuten entwickelten, waren entscheidend für den Aufbau der betreffenden Staaten. Dabei blieb die Entwicklung jedoch nicht stehen. Schon bald nach der Auflösung des karolingischen Reiches bahnten sich *Beziehungen lehnsrechtlicher Art zwischen den Staaten an,* und fanden immer mehr Anklang.

Zur Verdeutlichung seien zunächst einige geschichtliche Beispiele genannt.

Viele Fürsten standen zum deutschen König in lehnsrechtlichen Beziehungen. Miesko I. von Polen wurde 963 von Markgraf Gero besiegt und Vasall des deutschen Königs. Die Lehnsverbindung hat, allerdings mit Unterbrechungen, über 200 Jahre von Otto I. bis Friedrich I., bestanden[3]). Sie zeigte sich im Treueid seiner Fürsten, in Heeresfolge und Jahrestributen. Die Anerkennung der Lehnshoheit des deutschen Königs bzw. die Leistung der Lehnsdienste wurde mehrfach durch Heereszüge erwirkt[4]). — Desgleichen bestand ein lehnsrechtliches Verhältnis zwischen dem deutschen König und den Herzögen von Böhmen. Unter Heinrich I. erkannten diese die Lehnshoheit des deutschen Königs an und leisteten von da ab ständige Heeresfolge und Tribute. — Unter Heinrich III. stand König Peter von Ungarn auf kurze Zeit unter deutscher Lehnshoheit. — Eine lehnsrechtliche Verbindung zwischen dem deutschen Reiche und Livland wurde im Jahre 1207 durch Lehnsauftrag des Bischofs Adalbert von Riga auf dem Reichstag von Sinzig begründet[5]). — Lehnsrechtliche Beziehungen bestanden ferner zwischen dem deutschen König und verschiedenen französischen Fürsten. Herbert von Vermandois huldigte 931 Heinrich I. In Lehnsabhängigkeit von Otto I. stand seit 940 der eben genannte sowie Hugo von Franzien und Graf Rotger von Laon. Karl von Nieder-

---

[2]) Vgl. Mitteis, S. 202.
[3]) Vgl. D. Schäfer, Bd. 1, S. 183.
[4]) Dietrich Schäfer: Die deutsche Ostmark, S. 19.
[5]) Mitteis, S. 244.

lothringen nahm 977 sein Herzogtum von Otto II. zu Lehen. Ähnliche Vorgänge finden sich bis ins 11. und 12. Jahrhundert. Lehnsrechte waren es, die die Ottonen geltend machten, wenn sie sich in die im Gebiet des heutigen Frankreichs tobenden Kämpfe einmischten[6]). — Unter Arnulf wurden im Jahre 890 Lehnsbeziehungen zu Burgund geknüpft. Der Eingriff, den Otto I. im Jahre 937 in Burgund vornahm, erfolgte auf Grund von Lehnsrechten. Die burgundischen Könige leisteten späterhin wiederholt Heeresfolge und Hoffahrt. Heinrich II. erhielt noch einmal einen förmlichen Lehensauftrag von Burgund. Dieses Rechtsverhältnis endigte mit der Eingliederung Burgunds in das Reich im Jahre 1033. — Lehnsbeziehungen verbanden, wenn auch nur auf kurze Zeit, den deutschen König Heinrich VI. mit dem König von England, Richard Löwenherz, der ihm den Lehnsauftrag erteilt hatte. —

Als weiteres sehr bedeutsames Verhältnis dieser Art ist die Lehnsverbindung zwischen dem französischen und dem englischen König zu nennen. Herzog Wilhelm I. von der Normandie, ein Vasall des französischen Königs, erobert England und wurde König des Inselreichs, behielt jedoch seine vasallitische Stellung zum französischen König bei. Dieses Rechtsverhältnis dauerte noch Jahrhunderte an. Es trat der Fall ein, daß der Lehnsmann stärker war als sein Herr.

Lehnsbeziehungen bestanden besonders auch zwischen dem Papst und weltlichen Fürsten, so belehnte Nikolaus II. Robert Guiscard mit Apulien, Calabrien und Sizilien. Aus der Fülle der Beispiele sei hier nur noch der im Jahre 1213 erfolgte Lehnsauftrag Johann Ohnelands an den Papst Innocenz III. erwähnt.

Wie kamen nun diese Vasallitätsverhältnisse zustande?

Es wurden hier wie auch sonst Verträge, die Lehnverträge geschlossen. Man kannte dabei zwei Arten. Vergab der Herr ein Lehen, über das er uneingeschränkt verfügen konnte, so sprach man von einer feudi datio. Übertrug dagegen ein bisher unabhängiger Fürst seine Gewalt einem anderen gegen dessen Versprechen, sie ihm lehnsweise zurückzugewähren, so nannte man dies feudi oblatio — Lehnsauftrag. Die erste Art trat bei der Schaffung lehnsrechtlicher Staatenverbindungen weniger hervor. Eroberte, abgelegene Gebiete wurden derart verliehen. Auch konnte ein Vasall, der zu seinem Lehnsherren bisher in staatsrechtlichen Beziehungen stand, durch Erwerb großer Machtfülle oder dergl. einen solchen Grad von Unabhängigkeit erhalten, daß das Rechtsverhältnis allmählich den staatsrechtlichen Rahmen verließ. Hinzuweisen ist hierfür auf die Be-

[6]) Mitteis, S. 215.

ziehungen des normannischen Vasallen und späteren englischen Königs zur französischen Krone. — Dagegen trat die zweite Art, die feudi oblatio, des öfteren auf. Sie war die Form, in der ein für den Herrn siegreicher Krieg beendet wird[7]). Der Lehnsauftrag vertrat den Friedensvertrag. Diese Art des Lehnsvertrages ist schließlich auch die Form, in der zwischen einem stärkeren Herrn und einem schwächeren Fürsten ein Bündnis eingegangen wird.

Der Abschluß des Lehnsvertrages erfolgte unter symbolischen Handlungen. Der Vasall hatte die Handreichung (Mannschaft) vorzunehmen, die versinnbildlichte, daß er in die Abhängigkeit trat. Er hatte ferner den Treuschwur zu leisten. Der Herr hatte ihn darauf mit einem Lande zu belehnen; dazu überreichte er ihm dessen Fahne, Zepter oder Krone. Bei der feudi oblatio hatte der künftige Vasall das Symbol seiner Macht dem Herrn zu überreichen und erhielt es nach der Mannschaft und dem Treugelübde bei der Investitur wieder zurück.

Welche Rechtslage ergab sich daraus für den Lehnsherrn und den Vasallen?

Der Vasall trat in ein Abhängigkeitsverhältnis[8]). Dies zeigte sich besonders in seiner Verpflichtung, ständig bereit zu sein, dem Herrn Kriegsdienste zu leisten und ihm gegebenenfalls Tribute zu zahlen. Es trat aber auch zutage in der Art der Rechte, die für den Vasallen begründet wurden. Das Land war ihm nur verliehen, konnte ihm deshalb u. U. auch wieder entzogen werden.

Die Abhängigkeit wurde aber nicht als drückend empfunden, da sie zum Teil durch Gegenverpflichtungen des Herrn aufgewogen wurde. Der Vasall konnte von seinem Herrn zwar nicht Heeresfolge, aber doch kriegerische Hilfe in Notfällen verlangen. Besonders gemildert wurde die Abhängigkeit durch das Band der Treue, das beide, Herrn und Vasallen, umschlang, einander näherbrachte und so Gemeinschaft schuf. So war es auch nur möglich, daß in der Eingehung eines Lehnsverhältnisses nichts Entwürdigendes oder Entehrendes gefunden wurde. Sogar Könige nahmen freiwillig ihre Kronen von den höheren Autoritäten, dem Kaiser und dem Papst, zu Lehen[9]).

Im einzelnen ergaben sich für den Lehnsherren danach die folgenden Rechte. Er konnte von dem Vasallen unbedingte Heeresfolge verlangen. Dieser hatte sich selbstlos für ihn, seinen Herrn, einzusetzen. Er hatte ihm auch Ehrendienste zu leisten, so insbesondere die Hoffahrt. Der Anspruch auf Jahrestribut

[7]) Holtzendorff I, S. 329.
[8]) Holtzendorff spricht von Gewaltverhältnis, II, S. 100.
[9]) Vgl. Holtzendorff, I, S. 329.

konnte hinzukommen. Auf die Geschicke des Vasallenlandes nahm dagegen der Lehnsherr selten Einfluß; er mischte sich in dessen äußere Angelegenheiten im allgemeinen nicht ein. Der Vasall schloß Verträge mit anderen Fürsten selbständig. Der Herr konnte auch nicht ohne weiteres im Namen des Vasallen auftreten, sondern nur dann, wenn er dazu besonderen Auftrag hatte. An einem Kriege des Herrn war der Vasall nicht unter allen Umständen beteiligt, sondern nur verpflichtet, daran teilzunehmen. Auch in die innere Verwaltung des Vasallenlandes mischte sich der Herr grundsätzlich nicht ein. Dies hinderte nicht, daß er eingreifen konnte und wie z. B. Friedrich I. im Jahre 1157 in Polen auch eingegriffen hat, um die Ordnung im Lande wieder herzustellen. Es schloß ferner nicht aus, daß innere Streitigkeiten des Vasallenlandes am Hofe des Herrn von den Großen dieses Landes verhandelt und unter seiner Mitwirkung entschieden wurden. Er spielte dabei allerdings nicht die Rolle eines Richters, als vielmehr die eines Schlichters.

Der Vasall hatte demgegenüber zunächst einmal Anspruch auf die Treue seines Lehnsherrn, da diese nie einseitig, sondern immer nur wechselseitig geschuldet wurde. Der Vasallentreue entsprach Herrentreue. Der Vasall konnte ferner den Schutz seines Landes durch den Lehnsherrn fordern. Die Belange seines Landes nach außen konnte er allein wahrnehmen. Nur in einer Hinsicht war er behindert; er konnte kein militärisches Bündnis gegen seinen Herrn schließen, da dieses der Treupflicht widersprochen hätte. Auch durfte er keine Kriege gegen seinen Herrn führen; dies verbot ihm ebenfalls die Treue. Im Inneren seines Landes konnte der Vasall frei schalten und walten; er regierte selbständig, erließ Gesetze und sorgte für Rechtsprechung.

Wie auch bei den sonstigen Vasallitätsverhältnissen, so trat hier eine Beendigung bei Treubruch (felonie) ein. Der schuldige Teil sollte danach seine Rechte verlieren, der Vasall der Staatsgewalt und damit des Landes verlustig gehen bzw. im Falle eines Treubruchs seines Herrn das Land frei und ohne Bindung an diesen besitzen. Dagegen bildete der Tod des Vasallen im allgemeinen keinen Beendigungsgrund des Vasallitätsverhältnisses; der Sohn des Getreuen sukzedierte in alle Rechte und Pflichten. Die Nachfolge wurde dem Herrn gegenüber jedoch erst wirksam mit der Leistung des Treueides. —

Bis in die neueste Zeit hat man alles Lehnsrecht und damit auch die vorgenannten Rechtsverhältnisse dem Privatrecht zugerechnet. Diese Auffassung ist nicht berechtigt. Wohl ist zuzugeben, daß das Lehnsrecht eine privatrechtliche Wurzel in dem Institut der Landleihe hat. Auch ist es eine Eigenart des

Lehnsrechts, persönliche Beziehungen herzustellen. Um aber diese nun alle als privatrechtliche ansehen zu können, müßte man sich in die Zeit des Patrimonialstaates zurückversetzen. In der Frühzeit und der Höhe des Mittelalters hatte man aber nicht bloß ein Gefühl für die Würde des Öffentlichen, für Staat, Gemeinde und Königtum, sondern betrachtete es als das Primäre, in dem alles andere aufging[10]). Wenn deshalb hier ein Fürst in das persönliche Treuverhältnis zu einem anderen trat, so kam er als die Obrigkeit des Staates und damit zugleich auch dieser in Abhängigkeit vom Oberlehnsherren[11]). Es besteht deshalb kein Hindernis, in den hier besprochenen lehnsrechtlichen Verbindungen *öffentlich-rechtliche* Beziehungen zu sehen.

Wie des weiteren festzustellen ist, beruhte die mittelalterliche Völkergemeinschaft auf dem einigenden Band des christlichen Glaubens und diesen lehnsrechtlichen Beziehungen der Staaten zueinander[12]) Das Lehnsrecht gelangte hier auf Grund gemeinsamer Rechtsüberzeugung aller Staaten, die dieser Gemeinschaft angehörten, zur Anwendung. Es handelt sich bei den lehnsrechtlichen Beziehungen demnach um *Verbindungen auf dem Boden des mittelalterlichen Völkerrechts*[13]).

---

[10]) Wegner, Einführung, I, S. 11.
[11]) Bornhak, Abhängigkeitsverhältnisse, S. 2.
[12]) Wegner, Einführung, Bd. II, S. 78.
[13]) Vgl. auch Wegner, Geschichte des Völkerrechts, S. 84.

I. Lehnsrechtliche Formen und Gedanken im Völkerrecht.

Die Einwirkung des Lehnsrechts auf die verschiedenen Rechtssysteme hat mit dem Abschluß des Mittelalters nicht geendet. Das *Vasallitätsverhältnis hat sich in seiner Eigenart noch jahrhundertelang bewahren können.* Einer Fortdauer zwischenstaatlicher vasallitischer Bindungen stand weder die Patrimonialanschauung noch der Absolutismus entgegen. In der Zeit der Geltung erstgenannter Anschauung war der Landesherr Träger der Hoheitsrechte, die er nach Art privater Rechte gebrauchte. Diese konnten ihm deshalb auch verliehen und gegebenenfalls wieder entzogen werden. Späterhin, als die absoluten Monarchien aufkamen, trat wohl das Staatliche durch die Betonung der Staatsraison[1]) schon stark in den Vordergrund, der absolute Monarch war aber noch als Souverän der persönliche Träger der staatlichen Rechte. Folglich konnte er als Vertragspartner völkerrechtliche Verträge mit lehnsrechtlichen Bindungen eingehen. Die völkerrechtlichen Vasallitätsverhältnisse haben sich deshalb auch bis in die neueste Zeit erhalten können. So war Preußen einst ein Lehen der Krone Polen, bis im Frieden von Oliva (1660) die Lehnshoheit endgültig aufgehoben wurde. Das Lehnsverhältnis zwischen dem Papst und dem Königreich beider Sizilien bestand sogar bis zum Beginn des vorigen Jahrhunderts.

In der neueren Zeit hat sich nun eine *Anschauung* herausgebildet, *die die Einzelpersonen ihrer Stellung als Träger der Hoheitsrechte entkleidet.* Die Trägerschaft ist auf das Volk in seiner Organisation als Staat übergegangen[2]). Nach dieser Anschauung soll es nunmehr auch keine rechtlichen Bindungen zwischen Staatshäuptern geben. Die Staaten sollen unmittelbar berechtigt und verpflichtet werden. Die Personen treten nur noch handelnd als deren Organe auf. Im Völkerrecht hat sich, dieser Anschauung folgend, das Protektorat herausgebildet. Dabei wird nur noch ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Staaten begründet. Die wechselseitige persönliche Pflicht zur Treue erscheint abge-

[1]) Wegner, Einführung I., S. 11.
[2]) Walz, Völkerrecht, S. 188.

wandelt zur Pflicht der Staaten, die Verträge zu erfüllen[3]). Wohl bleibt die Schutzpflicht des Oberstaates als wesentliches und dem Rechtsverhältnis den Namen gebendes Merkmal bestehen. Da der Oberstaat jedoch infolge seiner Überlegenheit auf technischem und kriegerischem Gebiete die Hilfeleistung des protegierten Staates im Kriege entbehren kann, gehört diese nicht mehr zu den Kennzeichen dieses Rechtsverhältnisses. An die Stelle des Rechts auf kriegerische Unterstützung ist für den Oberstaat nunmehr die Berechtigung zur Leitung der äußeren Angelegenheiten des Unterstaats getreten.

Die Anschauung, daß Einzelpersonen die Träger hoheitlicher Rechte und Pflichten sind, ist dadurch *allmählich immer weiter zurückgedrängt worden.* Sie hat sich nur im Verkehr mit den Völkern behauptet, die eine den abendländischen Rechtsauffassungen entsprechende Entwicklungsstufe noch nicht erreicht haben. Denkbar ist allerdings auch, daß im europäischen Rechtskreise Verträge[4]) abgeschlossen werden, bei denen Einzelpersonen, sofern sie Souveränität beanspruchen können, als Vertragspartner erscheinen. Als solche können sie dann unter sich oder mit Staaten Vereinbarungen über die Ausübung von Regierungsbefugnissen in einem Staat oder die Thronfolge treffen.

Mit der starken Abwendung von der früher vorherrschenden Anschauung, hat zugleich auch die *lehnsrechtliche Verbindung zwischen Staaten* mehr und mehr an Boden verloren und ihre *Bedeutung als Institut des Völkerrechts nahezu eingebüßt.* *Geblieben* sind jedoch einzelne *lehnsrechtliche Formen und Gedanken* die die Staaten für die Ausgestaltung ihrer Beziehungen nicht haben entbehren wollen.

Wenn man diese nun *betrachten* will, wird man *zunächst* aufzuzeigen haben, *wo sie auftreten.*

Da sind zunächst einmal die *völkerrechtlichen Verträge* zu nennen. In ihnen kehrt, wie vorweg bemerkt sei, das lehnsrechtliche Formen- und Gedankengut meist nur mit den Ausdrucksformen anderer Rechtsverhältnisse, insbesondere denen des Protektorats, wieder. — Die Verträge kann man unterscheiden danach, ob als Vertragspartner eine Person, ein Souverän, auftritt oder ein Staat erscheint. Geht ein Souverän lehnsrechtliche Verpflichtungen ein, so treffen sie ihn persönlich. Übernimmt er z. B. die Treuepflicht, so ist er persönlich gebunden. Bei der anderen Art der Verträge erscheint der Staat als Vertragspartner; seine Pflicht ist es z. B. Heeresfolge zu leisten oder Tribute zu zahlen. Es fragt sich nun, ob auch in

[3]) Heilborn, Art. Protektorat, Wörterbuch des V.R. II, S. 324.
[4]) Bluntschli, S. 249, Nr. 343, spricht von sog. uneigentlichen völkerrechtlichen Verträgen.

diesen letzteren Verträgen lehnsrechtliche Pflichten für eine Person, den Landesherrn, begründet werden können. Durch Verträge werden grundsätzlich nur die beteiligten Staaten berechtigt und verpflichtet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß auch ihren Angehörigen[5]) darin Rechte gewährt und Pflichten auferlegt werden. Für diese erlangen sie jedoch erst Wirksamkeit, wenn der entsprechende innerstaatliche Gesetzgebungsakt ergangen ist. Für die Erfüllung der Verpflichtungen haftet auch in diesem Falle völkerrechtlich nur der Staat, wie auch er nur und nicht seine Angehörigen dem fremden Staat gegenüber Rechte aus dem Vertrage geltend machen kann. — Danach zeigen sich lehnsrechtliche Formen und Gedanken in den ausdrücklichen Vereinbarungen der Staaten, in völkerrechtlichen Verträgen.

Es bleibt zu untersuchen, ob sie auch als *Gewohnheitsrecht* wiederkehren können. Dazu fragt es sich zunächst, ob partikuläres Gewohnheitsrecht sich überhaupt bilden kann. Es wird zwar die Meinung vertreten[6]), daß die Entstehung partikulären Gewohnheitsrechts nicht vermutet werden kann. In der Regel würden ausdrückliche Vereinbarungen getroffen. Trotzdem wird dieses Gewohnheitsrecht sich herausbilden können. Und zwar insbesondere im Verkehr stärkerer mit schwächeren Staaten. Jene stellen des öfteren Ansprüche, auf die diese zwar zunächst nicht eingehen, aber auch nichts unternehmen können, da sie sich infolge ihrer Schwäche fügen müssen. In den meisten Fällen erzeugt dann die langdauernde Übung allmählich ein der tatsächlichen Lage entsprechendes Rechtsbewußtsein und führt so zur stillschweigenden Anerkennung des betreffenden Zustandes und damit zur Entstehung von Gewohnheitsrecht[7]). — Auf diese Weise können auch lehnsrechtliche Formen und Gedanken in den Beziehungen von Staaten als Gewohnheitsrecht zu Geltung kommen.

Unter den *lehnsrechtlichen Gedanken, die in den Vereinbarungen der Staaten Ausdruck finden*, ist zunächst einmal die Pflicht des einen Staates, dem anderen Staate in seinen Kriegen *Waffenhilfe* zu leisten. Entsprechend dem alten Lehnsrecht wird dadurch der berechtigte Staat seinerseits gebunden, den verpflichteten Staat in Notfällen zu schützen. Die für das mittelalterliche Recht grundlegende Gegenseitigkeit ist danach noch gewahrt. — Die lehnsrechtliche Waffenhilfe und Schutzpflicht findet sich in der neueren Zeit des öfteren in den Verträgen einer kolonisierenden Macht, nämlich Groß-Britanniens, mit

---

[5]) Als „Destinatären", vgl. Walz, Völkerrecht, S. 206.
[6]) Huber, Die soziologischen Grundlagen, S. 40.
[7]) Gleicher Ansicht Brie, Staatenverbindung, S. 34.

Kolonialstaaten. So haben Groß-Britannien die besonderen Verhältnisse in gewissen Gebieten seines Weltreichs, und zwar besonders deren unwegsame und klimatisch ungünstige Lage, Veranlassung gegeben, die alten lehnsrechtlichen Formen und Gedanken weiter in ihren Verträgen mit angrenzenden Staaten zu verwenden. Davon zeugen zunächst einmal die vielen Verträge der East-India-Company mit den indischen Staaten, in denen immer die Bestimmung wiederkehrt, daß die Freunde und Feinde eines jeden Staates auch die Freunde beider Staaten sein sollen, und daß ferner ständig eine Streitmacht zur Leistung von Waffenhilfe in Bereitschaft gehalten werden solle, bzw. im Notfalle soviel Truppen zu stellen seien, wie es den Mitteln des betreffenden Staates entspreche. Diese Regelung ist nicht etwa auf die Zeit der Company beschränkt. Auch in der späteren Zeit unmittelbarer englischer Herrschaft in Indien lassen sich darin keine Veränderungen erkennen. So vereinbarte z. B. die britische Regierung mit dem Khan von Khelat am 14. 5. 1854: M. N. Khan binds himself, his heirs and successors to oppose to the utmost all the enemies of the British Government[8]). — Oder man denke an den noch heute in Geltung befindlichen Vertrag Groß-Britanniens mit dem Nizam von Hyderabad vom 21. 5. 1853, der die Heeresmacht dieses indischen Fürsten, die ständig bereit gehalten werden soll, festsetzt[9]). — Der Gedanke der Waffenhilfe ist bis heute nicht zur leeren Form geworden, es sei nur an die Groß-Britannien während des Weltkrieges von den indischen Fürsten geleistete Kriegshilfe erinnert.

Gleichfalls als Zeichen jener lehnsrechtlichen Gedankenwelt sind die Vereinbarungen über die *Zahlung von Tributen* zu werten. Derartige Zahlungen wurden zwar schon so lange, wie Beziehungen zwischen Völkern bestehen, aus den verschiedensten Gründen gefordert und geleistet. Sie gehörten jedoch seit der Herausbildung lehnsrechtlicher Beziehungen zwischen Staaten zu den wesentlichen Bestimmungen ihrer Lehnsverträge. Auch heute können Zahlungen, die ein selbständiger Staat an einen anderen zu leisten übernimmt, im allgemeinen als Zeichen dafür angesehen werden, daß ein lehnsrechtlicher Tribut gemeint ist. — Als Beispiel seien hier die Verträge Groß-Britanniens mit den indischen Staaten Jaipur (Vertrag vom 2. 4. 1818) und Jodhpur (Vertrag vom 6. 1. 1818) gennannt[10]). Noch heute zahlen die indischen Staaten größere Tribute. An sonstigen völkerrechtlichen Verträgen enthielten Tributzahlungen: der russisch-türkische Vertrag vom

[8]) British and foreign State Papers, Bd. 65, S. 533.
[9]) Veröffentlicht bei C. U. Aitchison, Bd. 5, S. 102 ff.
[10]) Vgl. C. U. Aitchison, Bd. 4, S. 37 bzw. 49.

21. 3. 1800 über die Ionischen Inseln, der Vertrag von London vom 6. 7. 1827 und schließlich der Berliner Vertrag vom 13. 7. 1878. Schließlich hat auch heute noch Andorra jährlich einen Tribut in Höhe von 960 Franken an Frankreich und von 460 Franken an den Bischof von Urgel zu leisten[11]).

Zu den bisher besprochenen lehnsrechtlichen Gedanken tritt weiterhin die *Treupflicht*. Sie entstammt, wie schon gezeigt wurde, dem altdeutschen Rechtsgut und war in der Neuzeit mehr und mehr zur Formsache geworden. Man denke nur an die traditionelle Abhängigkeit des Königreichs Beider Sizilien vom Papst. Nichtsdestoweniger ist in der neuesten Zeit versucht worden, sie wieder aufleben zu lassen. So hat sich besonders Groß-Britannien bemüht, Treuebeziehungen zwischen sich und anderen Staaten zu schaffen.

Wenn man den heutigen Inhalt der völkerrechtlichen Treupflicht darzustellen hat, wird man von ihrem großen Vorbild im altdeutschen Recht allerdings nur zum Teil ausgehen können. Die Treue verlangt heute wie früher ein bestimmtes sittliches Verhalten, die stete Einsatzbereitschaft des Getreuen für seinen Herrn. Diese Gesinnung hat sich bei dem Getreuen in der Art und Weise, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Herrn nachkommt, zu zeigen. Er hat ihnen strikt nachzukommen und dabei eigene Vorteile zu opfern bzw. sich entgehen zu lassen. Dabei kennt man nur die unbedingte Erfüllung, während der germanischen Treue gerade eine sinngemäße Leistung entsprach. Diese konnte im Einzelfalle allerdings von dem Getreuen dann auch mehr verlangen, als vertraglich festgelegt war. Die Treue schließt ein, daß der Getreue die rechtmäßigen Bindungen achtet. Danach obliegt es ihm nicht nur, Bestrebungen, die auf eine einseitige Änderung des bestehenden Zustandes abzielen, zu unterlassen, sondern darüber hinaus sein gesamtes Verhalten so einzurichten, daß es den Rechten des Herrn nicht abträglich ist. Während nun aber die Treue im germanischen Recht ein gegenseitiges Verhältnis schuf, Treue nur der verlangen konnte, der sie auch selbst leistete, ist diese hier streng einseitig[12]). Sie ist zu einer Pflicht des Schwächeren geworden, der sich selbstlos einsetzen und vertrauen[13]) soll, andererseits von dem Herrn aber keine Gegenleistung zu fordern hat. Eine gewisse Entschädigung bietet dem Getreuen nur das, was ihm an Vorteilen aus der militärischen und wirtschaftlichen Lage seines Herrn zufließt.

---

[11]) Kunz, Staatenverbindungen, S. 295. Fleischmann, W.d.V.R. I, S. 48.

[12]) Neuere Bestrebungen, die deutsche Treuauffassung auch im Völkerrecht zur Geltung zu bringen, finden sich bei Walz, Der Treuegedanke im Völkerrecht, in: „Deutsches Recht", 1934, S. 521 ff.

[13]) Treue von trauen, Nicolai, S. 16.

Da die Treue einseitig ist, kann sie auch nicht voll zur Entfaltung kommen, wenn Souveräne einander verpflichtet sind. Das persönliche Verhältnis, das früher durch die Wechselseitigkeit der Treue starke Impulse erfuhr, ist zur Äußerlichkeit geworden. Es fehlt überhaupt, wenn das Treueverhältnis zwischen Staaten besteht. Alsdann kommt nur eine Verpflichtung des Gesamtverbandes zustande, die nicht an die Festigkeit persönlicher Beziehungen heranreicht. Einen Ersatz bietet hier nur in beschränktem Umfange die Verpflichtung des Landesherrn oder der Staatsangehörigen. Diese können sich dem Herrn verpflichtet fühlen. Unmittelbar gebunden an ihn sind sie jedoch nicht, da ihre Verpflichtung nicht auf Völkerrecht, sondern auf Landesrecht beruht.

Über den bisher besprochenen Rahmen hinaus hat eine Erneuerung der Treupflicht nicht stattgefunden, insbesondere haben sich trotz eifriger Bemühungen[14]) die Rechtsfolgen, die man früher an eine Verletzung der Treupflicht oder das Ableben des Getreuen knüpfte, nicht wieder einführen lassen. Dies hat seine besonderen Gründe. Ein Heimfall der Rechte des Treupflichtigen, wie er bei Treubruch oder Ableben im früheren Lehnsrecht eintrat, ist im heutigen Völkerrecht nicht mehr denkbar. Es mangelt an der sogen. dinglichen Seite des Rechtsverhältnisses. Der Treupflichtige erhält keine Rechte von seinem Herrn verliehen, die an den Herrn zurückfallen könnten. Dies gilt selbst dann, wenn der Herr ihn durch eine sogen. Investitur einführt. Wie noch später auszuführen sein wird, ist diese entweder eine reine Formsache oder kommt der völkerrechtlichen Anerkennung der Regierung gleich. Sie gewährt jedoch dem Herrn keinen Einfluß oder gar ein Verfügungsrecht über Rechte des Getreuen und seines Staates. Wäre dies im Einzelfalle dennoch gegeben, so hätte man es mit einem staatsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zu tun.

Als Beispiele für jene unmittelbare Treuverbindungen zwischen zwei Personen seien genannt die Beziehungen zwischen dem Träger der britischen Krone und den indischen Fürsten und früher das Verhältnis zwischen dem Kaiser von Rußland und dem Khan von Khiva[15]) Die Treupflicht eines Staates tritt uns in dem russisch-türkischen Vertrage vom 21. 3. 1800 entgegen. Sie wird dort für die Republik der Sieben Ionischen Inseln gegenüber der Hohen Pforte begründet[16]).

---

[14]) Vgl. den Kampf Dalhousies um Durchsetzung der Doctrine of lapse in Indien, S. 37.

[15]) Nouv. Rec. gén. de Traités, Bd. XX, S. 97 ... Khan se reconnait fidèle serviteur de l'Empereur de toutes les Russies.

[16]) Noradounghian, Bd. II, S. 38, Art. 3.

Als äußere Form, in der diese Treue übernommen wird, hat sich bis heute der *Treuschwur*, das Treugelöbnis, erhalten. So haben alljährlich drei Deputierte Andorras dem Delegierten Frankreichs einen Eid zu leisten[17]). Es dürfte sich dabei um diesen Treueid handeln.

Wie im früheren Lehnsrecht, so schließt sich auch heute mitunter an die Leistung des Treuschwurs eine sogen. *Investitur* an. Gegenüber früher hat sich hier vieles geändert. Unter dem Einfluß der Lehre von der Souveränität hat sich die Anschauung gebildet, daß ein wesentliches Merkmal des Staates die ursprüngliche Herrschaftsgewalt[18]) ist, aus der heraus er sämtliche Aufgaben erfüllen kann. Eine von diesen ist es, das Organ zu bestimmen, das diese Gewalt auszuüben hat. Ein fremder Staat darf sich in diese innerstaatlichen Angelegenheiten jenes Staates nicht einmischen. Das, was man unter Investitur im allgemeinen versteht, die Verleihung staatlicher Hoheitsrechte an eine Person, würde sich deshalb heute als eine unzulässige Einmengung in die, die Staatshoheit eines anderen Staates berührenden Angelegenheiten darstellen. Wenn trotzdem gewisse Handlungen als Investitur bezeichnet werden, so kann einmal ein bloßer Formalakt vorliegen, der nach altem Herkommen weiter geübt wird. Unter Umständen kann damit auch der Oberstaat den Eindruck erwecken wollen, es finde eine leihweise Übertragung staatlicher Hoheitsrechte an eine Person statt und bestehe demzufolge ein staatsrechtliches Verhältnis zwischen ihr und dem Verleiher. Es ist jedoch noch eine andere Erklärung für diese Handlung denkbar. Man betrachtet den Landesherrn, der die Regierung angetreten hat, gewissermaßen als de facto-Regierung, die sich erst durch die Anerkennung der bestehenden Verbindlichkeiten, insbesondere der Treupflicht, und gegebenenfalls durch den Nachweis der Rechtmäßigkeit ihrer Nachfolge zu legitimieren hat, um dann ihrerseits vom Oberstaat anerkannt zu werden. Die Investitur ist hierbei der äußere Akt, durch den diese Anerkennung erfolgt.

Um diese Art de Investitur handelt es sich in den Rechtsverhältnissen zwischen Groß-Britannien und den indischen Fürsten.

Neben den bisher besprochenen lehnsrechtlichen Formen und Gedanken bestehen auch noch gewisse Ehrenrechte, die reine Formalien sind, insbesondere keine Untertänigkeit enthalten. Hierher gehört zunächst einmal der Anspruch auf *Hoffahrt*, d. h. Anwesenheit des Getreuen am Hofe des Herrn,

---

[17]) Vgl. Fleischmann, W.d.V.R., Bd. I, S. 48; Kunz, Staatenverbindungen, S. 295.

[18]) Jellinek, Allgem. Staatsl., S. 413 ff.

und *Huldigung*. So hat die britische Krone die Anwesenheit der ihr in Treue verbundenen indischen Fürsten bei gewissen Feierlichkeiten in Indien durchgesetzt und verlangt auch deren Huldigung.

Ferner wird noch das Recht zur Verleihung von *Titeln, Orden* und *Ehrenzeichen*, das früher dem Lehnsherrn gegenüber seinem Vasallen zustand, geübt. Groß-Britannien hat davon gegenüber den indischen Fürsten ausgiebigen Gebrauch gemacht. Ein Gleiches ist zu sagen von dem früher in lehnsrechtlichen Verhältnissen bestehenden Recht des Lehnsherrn auf *Erziehung der minderjährigen Kinder des Vasallen.*

Auch das Recht, *Streitigkeiten* zwischen seinen Getreuen zu *schlichten*, das der Lehnsherr früher besaß, ist wieder erneuert worden. Man hat es von britischer Seite in Indien ebenfalls ausgeübt.

Wenn heute Staaten oder ihre Fürsten die vorbezeichneten lehnsrechtlichen Verpflichtungen übernehmen, so erhebt sich die *Frage, ob ihre völkerrechtliche Souveränität* dann noch *gewahrt bleibt.*

Diese Frage kann man bejahen, soweit nur Ehrenpflichten begründet werden oder reine Formalitäten zu erfüllen sind; so z. B. wenn ein Fürst verpflichtet ist, Hoffahrt zu leisten, seinem Herrn zu huldigen oder sich von ihm den Rang bestimmen zu lassen. Es sei hier erinnert an jenes bekannte völkerrechtliche Vasallitätsverhältnis zwischen dem Papst und dem Königreich Beider Sizilien, das schließlich auch nur noch in Ehrenrechten des Papstes bestand, die der Souveränität des lehnspflichtigen Königs keinen Abbruch taten[19]).

Etwas anderes ist es schon, sofern ein Staat sich einem anderen zur Heeresfolge verpflichtet. Dann hat er, ob es seinem Interesse entspricht oder zuwiderläuft, diesem Kriegsdienste zu leisten, ohne selbst auf dessen Entschlüsse und Politik irgend einen Einfluß zu haben. Dadurch wird er in seiner Handlungsfreiheit weitgehend eingeengt und gerät in Abhängigkeit von dem berechtigten Staat. Er kann deshalb nicht mehr als vollsouveräner Staat betrachtet werden[20]). — Ein Gleiches gilt, soweit ein Treueverhältnis begründet ist. Dieses bedingt, wie gezeigt wurde, eine einseitige Bindung des Verpflichteten an den Berechtigten. Es entsteht ein Abhängigkeitsverhältnis und damit eine Minderung der Souveränität des verpflichteten Staates. — Schließlich ist auch die Tributpflicht eines Staates gegen-

[19]) Vgl. Holtzendorff, Bd. II, S. 99; Klüber, § 22, S. 25; A. W. Heffter, S. 55. Auch I. I. Moser, Bd. 1, Kap. 1, § 6 u. K. G. Günther, Teil 1, S. 135, stellen fest, daß Lehnbarkeit die Souveränität nicht aufhebt.

[20]) Derselben Ansicht Holtzendorff, a. a. O.

über einem anderen in der Regel mit voller Souveränität nicht zu vereinbaren[21]). Und zwar ist dies dann der Fall, wenn sie ein Zeichen der Unselbständigkeit und Abhängigkeit des Verpflichteten ist. Wird eine solche aber nicht begründet, so ist der Tribut zahlende Staat voll-souverän. Man erinnere sich hierfür an die Zahlungen der Washingtoner Regierung an den Dey von Algier im Anfange des vorigen Jahrhunderts, die die amerikanischen Seeleute vor Plünderungen und Verkauf in die Sklaverei durch die algerischen Piraten sichern sollte[22]). — In all den Fällen, in denen die verpflichteten Staaten abhängig werden, sind sie nicht als vollsouverän, sondern nur noch als halbsouverän anzusehen[23]). Dagegen wird man ihnen die Souveränität nicht ganz und gar absprechen können. Ihre Staatlichkeit ist nicht zu bestreiten und ermöglicht es ihnen, tätig zu werden, soweit sie nicht durch die besprochenen Verpflichtungen beschränkt sind.

[21]) So auch Holtzendorff, a. a. O.
[22]) Vgl. Martens, Bd, 1, S. 250 ff.
[23]) So auch Gareis, S. 59.

II. Die bedeutenderen britisch-indischen Staatenverbindungen.

Hier ist zunächst etwas über die *geographische Lage der indischen Fürstenstaaten* zu sagen. Wenn man eine der durchschnittlichen Karten von Indien betrachtet, so wird man feststellen, daß kein Unterschied zwischen dem britisch-indischen Provinzialgebiet und den Staaten der einheimischen Fürsten gemacht wird. Nur eine Spezialkarte deckt die Verschiedenheiten auf. Da zeigt sich dann, daß es neben den großen britisch-indischen Provinzen, wie z. B. Bengalen und Bombay, auch weite Gebiete gibt, die nur den Fürsten unterstehen. Da sind im äußersten Norden, an der Grenze zur Mongolei, die Staaten von Kashmir, Nepal, Sikkim und Bhutan; im Nordosten an Persien angrenzend liegt Belutschistan. Zwischen dem Punjab im Norden, dem Sindhfluß im Westen, der Halbinsel Gujerat im Süden und den Zentralprovinzen im Osten befinden sich die vielen Rajputenstaaten, unter ihnen besonders Jaipur, Jodhpur, Bikaner und Udaipur. Südöstlich von diesen sind die bekannten Staaten Baroda, Gwalior und Indore belegen. Auf der Halbinsel Gujerat bestehen die 187 in der Kathiawar Agency zusammengefaßten Staaten. Im südlichen Zipfel von Indien liegen im Hochland von Dekhan die bedeutendsten indischen Staaten Hyderabad und Mysore und schließlich an der Küste besonders Travancore und Cochin. Zu ihnen treten dann auch noch all die vielen mittleren und kleineren indischen Staaten, die über die ganze indische Halbinsel verstreut liegen. So bestehen in Indien fast 700 Staaten von verschiedenster Größe. Unter ihnen hat Hyderabad etwa einen Flächeninhalt wie Italien, während die kleinsten nur wenig größer als Landgüter sind. Sie nehmen insgesamt einen Raum von 1 841 496 qkm ein und haben 72 000 000 Einwohner. Zum Vergleich seien die Zahlen des britisch-indischen Gebietes genannt. Dieses umfaßt 2 834 120 qkm. mit 247 000 000 Einwohnern[24]).

---

[24]) Brockhaus, Bd. III, S. 353; Koellreutter, Der indische Staat u. d. britische Weltreich.

Die Rechtsstellung der indischen Fürstenstaaten ist wenig einheitlich. Viele von ihnen haben gar keine Bedeutung mehr, da ihre Staatlichkeit nur noch eine Fiktion ist. Die Bedeutung gewisser Staaten ist jedoch ziemlich erheblich. Trotzdem hat Groß-Britannien lange Zeit an der von ihm aufgestellten These, daß all die mit indischen Fürsten abgeschlossenen Verträge ein einheitliches Vertragswerk bilden und demzufolge die Rechtslage aller Fürsten die gleiche ist, festgehalten. Man gestand damit den großen Staaten auch nicht mehr Rechte zu als den kleinsten. So war es jedenfalls in der Theorie. In der Praxis waren die Unterschiede dagegen nicht gut wegzudenken. Es machte schon etwas aus, ob man einen Fürsten vor sich hatte, der eines der größeren Staatswesen regierte, oder einen solchen, der nur über einen Gutsbezirk verfügte. — Diese These ist denn auch wieder aufgegeben worden[25]). Es kann deshalb keine Rede davon sein, daß die Rechtslage aller indischen Fürsten die gleiche ist.

Für die vorliegende Arbeit wird man deshalb *unter ihnen* diejenigen *auszuwählen* haben, die sich trotz aller Anfechtungen, eine gewisse Bedeutung sichern konnten und deren Rechtsbeziehung zu Groß-Britannien annähernd die gleichen sind. Aus der Zahl dieser Staaten kommen aber auch nur diejenigen in Frage, deren rechtliche Stellung für eine Behandlung i. S. des vorliegenden Themas geeignet erscheint. Zu ihnen gehört in erster Linie der Staat Hyderabad mit einer Gesamtfläche von 82 698 Quadratmeilen und fast 12 500 000 Einwohnern. Ferner kommen in Frage Mysore mit 2,1 Millionen Einwohnern, Gwalior mit 3,1 Mill. Einwohnern, Travancore, Indore und insbesondere Baroda.

Es ist nun weiterhin ein *geschichtlicher Überblick* über die Beziehungen der Company und Groß-Britanniens zu diesen Fürstenstaaten zu geben.

Dem großen Akbar (1555—1605) war es gelungen, ganz Indien in seinem Mogulreich zu einen. Er teilte es in 15 Provinzen mit je einem Statthalter an der Spitze und unterstellte diesem gewisse Beamte (Nabobs). Diese Einheit Indiens währte jedoch nicht lange. Akbars Nachfolger konnten weder die unterworfenen Rajas und sonstigen Stammesfürsten, noch die Statthalter und Beamten im Zaume halten. Sie alle regierten die Gebiete, die ihnen unterstanden, immer selbständiger. So traten sie auch allmählich zu einer fremden Macht auf indischem Boden, der Company, in Beziehungen. Diese hatte ursprüng-

[25]) Vgl. das Gutachten des Butler Commitee: „We agree that it is not correct to say that the treaties with the Native states must be read as a whole, a doctrine to which there are obvious objections in theorie and in fact.“ Vgl. Kraus, S. 173.

lich von dem Mogul auf ihre Bitten hin Konzessionen erhalten, inzwischen jedoch an Macht und Ansehen so gewonnen, daß sie die Fürstenstaaten anerkennen und ihnen Unterstützung gegenüber ihrem Herrn gewähren konnte. Dadurch wurde die Großzahl unter ihnen vom Mogul unabhängig. Zugleich gelang es aber auch der Company, ihren Einfluß in Indien immer weiter auszudehnen. Dieser wuchs allmählich so, daß der Verhandlungsweg, auf den die Company zunächst angewiesen war, nicht mehr ausschließlich beschritten zu werden brauchte. Nur Fürstenstaaten, die in freundschaftliche Beziehungen zu ihr traten, behandelte sie als gleichberechtigt und schloß mit ihnen Verträge. Fürstenstaaten dagegen, die gegen sie arbeiteten, überlistete sie, bekriegte sie und spielte sie gegeneinander aus, bzw. verleibte sie sich ein. Das Schicksal der Fürstenstaaten teilte schließlich auch der Mogul. Nachdem man ihm vorübergehend noch 2 Provinzen gelassen hatte, wurde er im Jahre 1803 auch dieses Besitzes entsetzt; man wies ihm Delhi als Wohnsitz an. Seine Unterwerfung war damit erfolgt. —

Durch die Vielzahl der politischen Beziehungen zu indischen Fürsten wuchs die Macht der Company und ihr Einfluß immer mehr. Sie begann im steigenden Maße die Geschicke ganz Indiens nach einheitlichen Plänen zu leiten. Die Ansätze dazu zeigten sich schon in dem Abschluß inhaltsgleicher Verträge in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. In ihnen trat die Company als Schutzmacht auf und nahm vertraglich insbesondere das Recht zur Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der Staaten in Anspruch, ließ aber die Fürsten in ihren Staaten schalten und walten. Sie griff auch nicht in die Erbfolge der Fürstenhäuser ein.

Da unternahm es Lord Dalhousie (1848—1857) ganz andersartige, in den Verträgen bisher nicht zugebilligte Ansprüche voranzutragen. Obgleich unmittelbare lehnsrechtliche Beziehungen zwischen der Company und den Fürsten, abgesehen von der Verpflichtung der Fürsten zur Leistung von Kriegshilfe, nicht bestanden, stellte er die sogen. Doctrine of lapse auf. Diese verbot den indischen Fürsten[26]) bei dem Fehlen eines Leibeserben, einen Nachfolger zu adoptieren. Sterbe eine herrschende Familie aus, so solle deren Land an die Company heimfallen. — Dalhousie setzte sich damit zunächst einmal über die nach indi-

[26]) Neuerdings (Pannikkar, S. 51) wird zwar behauptet, das Vorgehen D.'s habe sich nur gegen die abhängigen Staaten gerichtet. Dem widerspricht aber die Tatsache, daß nach Niederwerfung des Aufstandes die Sanads allen bedeutenderen Staaten gewährt wurden. Schließlich zeigt auch die fernere Politik Groß-Britannien, daß es nicht geneigt war, wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen Fürstenstaaten zu machen.

schem Recht zulässige Adoption hinweg. Da die meisten Fürstenhäuser über kurz oder lang auf eine solche angewiesen waren, mußte das Verbot sie alle in ihrem Fortbestand bedrohen. Jedoch nicht nur dies. Die Company übernahm es nicht etwa für einen Rechtsnachfolger zu sorgen; ihre Staaten sollten vielmehr dem Untergang geweiht sein. Bei einer Anerkennung der Doctrin durch die Fürsten hätten diese als lehnsrechtlich abhängig erscheinen müssen. Ist doch der Anspruch auf den Heimfall eines Gebietes einer der wesentlichsten Gedanken des Lehnsrechts. Da dieser mit modernen völkerrechtlichen Anschauungen nicht zu vereinbaren ist, so hätten die Fürstenstaaten damit den Charakter von Staatenstaaten erhalten. — Diese Doctrin wurde jedoch von seiten der Fürsten nicht anerkannt. Trotzdem verfuhr Dalhousie danach, und es gelang ihm, viel Land für die Company zu erwerben. Seine Handlungsweise hatte die schwerste Erschütterung des britischen Regimes in Indien zur Folge, den Sepoy-Aufstand (1857). Dieser wurde zwar überwunden. Groß-Britannien nahm jedoch die Leitung des indischen Reiches und die Gestaltung der Beziehungen zu den Fürstenstaaten selbst in die Hand und sandte Canning, der einen Ausgleich zwischen den Interessen der britischen Politik und den Ansprüchen der Fürsten schaffen sollte. Dieser schloß deshalb mit ihnen Verträge (Sanads) ab. — In diesen wird eingangs festgestellt, daß es der Wunsch der britischen Krone sei, daß die Regierungen der Fürsten fortbeständen. Die Krone sei, so heißt es weiter, verpflichtet, Adoptionen anzuerkennen, solange das einzelne Fürstenhaus zu ihr in Treue stehe und die Verträge erfülle. — Diese Vereinbarungen wurden mit all den bedeutungsvolleren Fürstenstaaten getroffen. Damit war die diesen drohende Gefahr des Unterganges abgewendet. Von Heimfall war nicht mehr die Rede. Die Krone war auf Grund der Sanads verpflichtet, die Adoptionen zu bestätigen. Damit hatten auch die Fürsten, die als Adoptionsnachfolger zur Regierung kamen, ohne weiteres einen Anspruch auf Anerkennung, wenn sie die bestehenden Rechte Groß-Britanniens wahrten. Sie waren hinsichtlich ihrer Anerkennung nicht wie die allgemeinen de facto-Regierungen auf Gnade und Ungnade des Oberstaates angewiesen. Und doch hatte auch die britische Krone ihrerseits eine nicht unerhebliche Stärkung ihrer Rechtsstellung zu verbuchen. Sie hatte einen Anspruch auf die Treue der Fürsten erlangt, der ihr auch die Möglichkeit gab, Fürsten unter Umständen die Anerkennung zu versagen. Die Treupflicht stellt sich wohl auch als lehnsrechtlicher Gedanke dar, erscheint jedoch anders als das Heimfallsrecht mit völkerrechtlichen Anschauungen als vereinbar.

Geht man dem Lauf der Geschichte weiter nach, so stößt man auf die nach dem Tode des letzten Moguls im Jahre 1876 erfolgte Annahme des Titels eines Kaisers von Indien durch den Träger der britischen Krone. Diese berührte zunächst die britisch-indischen Reichsteile. In diesen konnte die britische Krone, die die Staatsgewalt ausübte, alles das anordnen, was ihr beliebte, Indien also auch zum Kaiserreich erheben. Es ist jedoch zu prüfen, inwieweit die Annahme dieses Titels eine Veränderung in den Beziehungen zwischen Groß-Britannien und den Fürstenstaaten hervorgerufen hat. Diese standen bisher in rein vertraglichen Beziehungen, die durch einseitige Maßnahmen nicht abgeändert werden konnten. Von britischer Seite wird nun geltend gemacht, daß die Krone der Rechtsnachfolger des Moguls geworden sei. Die Annahme des Kaisertitels sei denn ja auch erst nach dem Ableben des Moguls erfolgt und nur das äußere Zeichen, das den Erwerb dieser Rechtsstellung bekräftigt. Wenn man dieser Auffassung folgt, wird es sich darum handeln, festzustellen, welche Rechte überhaupt übergehen konnten. Nach britischer Auffassung soll die britische Krone all die Rechte, die seinerzeit von Akbar u. a. ausgeübt worden sind, erworben haben. Dies wird man jedoch nicht annehmen können. Der Mogul wurde bereits bei Beginn des 19. Jahrhunderts seiner letzten territorialen Rechte entkleidet; was ihm blieb, war allenfalls eine Ehrenstellung unter den Fürsten Indiens. Ebenso aber wie in der mittelalterlichen Welt die europäischen Fürsten vom deutschen Kaiser unabhängig geworden waren, dieser unter ihnen nur noch eine Ehrenstellung einnahm, so waren dementsprechend auch die indischen Staaten vom Mogul frei geworden. Diese Entwicklung hatte man von britischer Seite ja auch besonders unterstützt. Jedoch man beließ den Mogul nicht einmal in seiner Ehrenstellung. Unter Dalhousie mußte er sich vollkommen ins Privatleben zurückziehen und nach dem Sepoy-Aufstand wurde er sogar in die Verbannung geschickt. Danach blieb dem Mogul nicht einmal mehr der Schein eines Rechts. Es konnten deshalb auch keine Rechte auf die britische Krone übergehen. Wie die weitere Entwicklung zeigt, bestritten auch die bedeutenderen indischen Staaten, daß die Annahme des Kaisertitels für sie irgendwie von Bedeutung gewesen sei. Als die Kaiserin in Indien weilte, weigerten sich besonders die Fürsten von Hyderabad, Gwalior und Travancore, an den Krönungsfeierlichkeiten teilzunehmen[27]), da sie darin eine Schmälerung ihrer Souveränität erblickten. Wenn man sie dann zwang, trotzdem zu erscheinen, so wird man ihre Anwesenheit bestimmt nicht als Anerkennung einer britischen Zentralgewalt über ganz Indien

[27]) Panikkar, S. 38.

ansehen können. Was die britische Seite schließlich, aber auch erst im Laufe der Zeit, erreichte, war die Zubilligung der lehnsrechtlichen Ehrenstellung, die der Mogul einst besessen hatte. Sie findet in verschiedenen Ehrenrechten ihren Ausdruck. — Es ist anzunehmen, daß mit der Annahme des Kaisertitels genau wie seinerzeit bei Aufstellung der Doctrine of lapse die Lehnsgewalt über ganz Indien angestrebt wurde. Die Bemühungen darum sind nie aufgegeben worden. Immer wieder wird amtlich von der Suzeränität der Krone über die indischen Staaten gesprochen und damit im Sinne der heutigen Auffassung für ein Gewaltverhältnis plädiert. Ein solches ist jedoch von seiten der bedeutenderen indischen Staaten nie anerkannt worden. Diese haben nicht zugegeben, daß ihre Gewalt von der britischen abgeleitet sei[28]). Sie fußen auf ihren alten Verträgen und verkehren auch weiterhin mit Groß-Britannien und der Krone durch deren obersten Vertreter in Indien, und zwar in seiner Eigenschaft als Governor-General und nicht als Vizekönig[29]).

Aus dem Laufe der weiteren Entwicklung verdient noch die Bildung der Fürstenkammer hervorgehoben zu werden. In der ihr zu Grunde liegenden Idee kehrt auch einer der alten lehnsrechtlichen Gedanken wieder. Die Krone läßt sich hier von den ihr verbundenen Fürsten in außenpolitischen Fragen ganz Indiens beraten. Die bedeutenderen indischen Fürsten haben es jedoch als mit ihrer Souveränität unvereinbar angesehen, in dieser Kammer mitzuwirken, in der Erkenntnis, daß sie dann auch für den von ihnen erteilten Rat verantwortlich seien[30]).

Die heutige Lage der bedeutenderen Fürstenstaaten und ihre Beziehungen zu Groß-Britannien und der britischen Krone sind nun darzustellen. Es fragt sich hierbei zunächst:

Auf welcher Grundlage ruhen diese Beziehungen?

Da sind zunächst einmal die noch heute geltenden *Staatsverträge* zu nennen. Unter diesen ragen an Bedeutung die Treaties hervor. Sie sind von der Company, später auch von Groß-Britannien mit den indischen Fürsten in den üblichen völkerrechtlichen Formen geschlossen worden. In einer Präambel werden jeweils die vertragsschließenden Parteien und ihre Bevollmächtigten namentlich einschließlich ihrer Legitimation aufgeführt. In einzelnen Artikeln folgt sodann der Vertragstext. Der letzte Artikel enthält den Ratifakationsvorbehalt. Die beiderseitige Unterzeichnung und der Ratifikationsvermerk vervollständigen den Vertrag. Die Hauptverträge der Frühzeit der Be-

[28]) Panikkar, S. 125.
[29]) Vgl. Kraus, S. 154.
[30]) Vgl. Chudgar, S. 138.

ziehungen zwischen Groß-Britannien und den Fürstenstaaten enthalten insbesondere deren Öffnung für den Handel der Company und die Einräumung von Konzessionen. Dagegen haben die Verträge aus der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert politische Vereinbarungen zum Inhalt. Man tritt in Offensive bzw. Devensive alliance, schließt friendship, mutual assistance, neutrality, peace und gewährt sich guarantee oder protection.

Zu diesen Treaties gesellen sich in der gleichen Zeit die vielen engagements und agreements, die weniger formell geschlossen sind und sich fast ausschließlich mit Einzelheiten zu den Hauptverträgen, insbesondere den immer wieder neu festgesetzten Zahlungen der Fürsten an die Company, befassen.

Zu den bisher besprochenen Verträgen treten in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die sogenannten Sanads. Es handelt sich auch hier um Verträge[31]). Diese entbehren zwar der üblichen völkerrechtlichen Formen, sind aber trotzdem von gleicher Bindung für die Parteien. Den Fürsten ging ein bis auf geringfügige Unterschiede gleichlautendes Angebot in schriftlicher Form zu. Die Annahme, die es fand, wurde jedoch nicht ausdrücklich beurkundet. Seither bilden die aus diesen Verträgen entspringenden gegenseitigen Pflichten und Rechte einen wesentlichen Teil der beiderseitigen Beziehungen. Über ihren Inhalt wurde schon berichtet[32]).

Die Rechtslage der Fürstenstaaten wird jedoch nicht nur von Verträgen bestimmt. Verschiedene Rechte und Pflichten sind nach lang andauernder Übung stillschweigend von den Fürsten anerkannt worden. So sind die Bemühungen Groß-Britanniens, lehnsrechtliche Formen und Gedanken in seinen Beziehungen zu den indischen Fürsten wieder zu neuem Leben zu erwecken, in einigen Fällen erfolgreich gewesen. Es ist mit anderen Worten *Gewohnheitsrecht*[33]) entstanden. Im einzelnen handelt es sich hierbei um die Huldigung und Hoffahrt, die die Fürsten dem Träger der britischen Krone schuldig sind, um die Pflicht, ihre Thronfolger durch die Krone erziehen zu lassen, und die sonstigen früheren Ehrenrechte des Moguls.

Die *Rechtslage zwischen Groß-Britannien und den indischen Staaten* ist nun im einzelnen darzustellen. Hierbei ist zu scheiden, je nach dem die Beziehungen zwischen den Ländern an sich oder zwischen den Landesherren bestehen. Betrachten wir zunächst die ersteren.

---

[31]) So auch Chailley, S. 216; Hatschek, Brit. u. Röm. Weltreich, S. 270. Lee Warner, § 64, S. 161.

[32]) Vgl. S. 19 ff.

[33]) Auch Stimmel, W.d.V.R. III, S. 12 und Hatschek, S. 272 nehmen Gewohnheitsrecht an.

Hier sind einmal für die *Fürstenstaaten* verschiedene *Rechte* begründet.

So ist in all' den Verträgen, die um die Wende des 18. zum 19. Jahrhunderts geschlossen worden sind, stets die Klausel enthalten, daß die Freunde und Feinde jedes Staates die Freunde und Feinde beider Staaten sein sollten. Davon ausgehend wird den Fürstenstaaten ganz allgemein ein Recht auf Schutz bei Angriffen äußerer Feinde gewährt und ein solcher auch gegenüber inneren Feinden zugesagt[34]). Groß-Britannien unterhält zu diesem Zweck vereinbarungsgemäß in den Staaten ständig Truppenkörper (subsidiary forces), deren Dienstleistungen sich als Sonderdienste der Imperial Army an die einzelnen Staaten darstellen[35]). In all den bedeutenderen Staaten von denen hier gehandelt wird, Hyderabad[36]), Mysore, Gwalior[37]), Baroda, Travancore[38]), Indore befinden sich diese Truppenkörper noch heute.

Daneben haben die Fürstenstaaten einen Anspruch auf Anerkennung ihrer Thronfolger. Dies ist ihnen in den zweifelhaften Fällen der Nachfolge adoptierter Thronfolger seitens Groß-Britanniens in den Sanads ausdrücklich zugesagt worden. Voraussetzung ist nur, daß der einzelne Thronfolger die bisherigen Verpflichtungen seines Staates gegenüber der britischen Regierung und die Treue gegenüber der Krone anerkennt.

Das Rechtsverhältnis war aber damals schon kein einseitiges Schutzverhältnis. Es übernahmen nämlich auch die Fürstenstaaten ihrerseits weitgehende Verpflichtungen für den Fall eines Krieges, in den *Groß-Britannien* verwickelt werden könnte. So *verpflichteten sich alle bedeutenderen Staaten zur Waffenhilfe*[39]). Sie übernahmen es, für diesen Zweck eine Streitmacht ständig bereit zu halten. Zugleich versprachen sie aber auch, im Notfalle mit ihren sämtlichen Truppen zur Verfügung zu stehen bzw. soviel Soldaten zu beschaffen, als erforderlich seien. Die festen Kontingente sind inzwischen bis auf dasjenige von Hyderabad abgeschafft worden; an deren Stelle haben 27 der größeren Staaten zugesagt, eine Streitmacht von insgesamt

---

[34]) Vertrag vom 27. 2. 1804 mit Gwalior, Art. 6; vom 16. 1. 1818 Art. 7 mit Indore; vom 21. 4. 1805, Art. 4, mit Baroda — sämtlich veröffentlicht: C. U. Aitchison: A collection of treaties.

[35]) Vgl. Lee Warner, S. 225.

[36]) Art. 2 des Vertrages vom 21. 5. 1853.

[37]) Art. 8 des Vertrages vom 12. 12. 1860.

[38]) Art. — Vertrag vom 2. 5. 1805.

[39]) Art. 3 d. Vertr. v. 21. 5. 53 mit Hyderabad, Art. 10 d. Vertr. v. 27. 2. 1804 mit Gwalior; Art. 11 d. Vertr. v. 6. 1. 1818 mit Indore; Art. 8 d. Vertr. v. 12. 3. 1818 m. Baroda.

21 000 Mann zu halten (die sog. imperial service troops). Die einzelnen Truppenkörper werden dabei von Offizieren befehligt, die den Staaten angehören, die einen solchen stellen. Britische Offiziere sind beigegeben und beraten und unterstützen die Fürsten.

Neben diesem *Anspruch* auf Waffenhilfe besteht ein solcher *auf Zahlung von Tributen.* So leisten alle indischen Staaten einen Tribut von insgesamt über ½ Millionen Pfund[40]).

Daneben hatte *Groß-Britannien* in Laufe der Zeit *Anspruch auf Ausübung fast der gesamten äußeren Hoheitsrechte* erhalten.

Es ist hier zunächst darzustellen, wieweit diese noch von den Fürstenstaaten wahrgenommen werden. Ein Verkehr indischer Staaten mit auswärtigen Staaten kommt nicht in Frage. Hierfür ist Groß-Britannien zuständig geworden. — Im Verkehr mit Groß-Britannien und der Krone aber sind die indischen Staaten handlungsfähig geblieben. Während noch im Anfange des 19. Jahrhunderts gegenseitige völkerrechtliche Vertretungen unterhalten wurden, wie z. B. mit Gwalior[41]) und Indore[42]), setzte es jedoch bald darauf Groß-Britannien durch, daß nur von ihm ständige Vertreter in die einzelnen Fürstenstaaten entsandt wurden. So ist es in den bedeutenderen Fürstenstaaten durch Residenten vertreten. Die Fürsten dagegen nehmen ihre Angelegenheiten entweder auf dem Wege über den Residenten oder in höchsteigener Person bei der britischen Regierung bzw. am britischen Hofe wahr.

Von dem vornehmsten Recht, dem des Abschlusses von Staatsverträgen, ist zwischen Groß-Britannien und den indischen Staaten oft Gebrauch gemacht worden. Davon zeugen die ausgedehnten Sammlungen dieser Verträge. —

Auf der Anwendung des ius foederum beruhen alle die politischen Verträge beider Staaten miteinander. Für eine weitere Ausübung dieses Rechts durch die indischen Staaten besteht jedoch heute kein Raum mehr, da die beiderseitigen Beziehungen durch die schon bestehenden Verträge und die Treuebindungen zur Krone endgültig geregelt sind. —

Die Treuepflichten der Fürsten schließen fernerhin einen Gebrauch des ius belli ac pacis gegenüber Groß-Britanniens aus. —

Den ersten maßgeblichen Einfluß auf die Wahrnehmung der äußeren Hoheitsrechte der indischen Staaten nahm Groß-Britannien durch die noch heute

[40]) Nach Chudgar, S. 228.
[41]) Art. 14 d. Vertr. v. 30. 12. 1803.
[42]) Art. 14 d. Vertr. v. 6. 1. 1818.

gültigen Verträge der Company aus der Zeit um 1800. Die darin von den Fürsten übernommenen Verpflichtungen sind allerdings inzwischen vielfach erweitert worden. Aus den Verträgen geht deutlich hervor, wie die Company ihren Einfluß immer mehr erweitern konnte. Hyderabad[43]) verpflichtete sich, Verhandlungen mit dritten Mächten nur zu beginnen und zu führen, nachdem es vorher die Company in Kenntnis gesetzt hatte und mit ihr in wechselseitige Beratungen eingetreten war. Eine gleiche Verpflichtung ist der Fürst von Gwalior[44]) eingegangen. Neben vielen anderen Staaten vereinbarte u. a. Indore[45]) späterhin, keine Verbindungen mit anderen Fürsten und Staaten zu haben, das heißt auch keine gegenseitigen Gesandten auszutauschen, und in Verhandlungen mit diesen nur mit Wissen und Bestätigung der britischen Regierung einzutreten. Im Laufe der Zeit wurden dann 55 Verträge in Indien geschlossen[46]), die sich mit diesem Inhalt befaßten. Vermittels der Auslegung dieser Verträge nach einheitlichen Gesichtspunkten ist man dann dazu gekommen, daß Groß-Britannien die volle Ausübung der auswärtigen Vertretung der Fürstenstaaten zukommt, die dann besonders in dem Instrument of transfer mit dem Fürsten von Mysore[47]) ausdrücklich niedergelegt wurde. Danach haben die Fürsten Verbindung oder Correspondenz mit anderen Staaten nur durch eine Mittelsperson, den Vertreter der britischen Regierung, den Governor-General. Die Abschließung der Fürstenstaaten nach außenhin wird vervollständigt durch die in allen Hauptverträgen enthaltene Klausel, daß weder Ausländer, noch Engländer ohne Genehmigung Groß-Britanniens in den Dienst der Fürstenstaaten übernommen werden können. Unmittelbare Beziehungen der Fürstenstaaten untereinander hat Groß-Britannien bisher nur in beschränktem Umfange zugelassen. So sind die seit altersher bestehenden Verbindungen von Baroda bzw. Gwalior mit kleineren Fürstenstaaten aufrechterhalten geblieben. In der neuesten Zeit hat Groß-Britannien generell die Einwilligung zu gemeinsamem Auftreten und Handeln einer größeren Zahl indischer Fürsten innerhalb der Fürstenkammer gegeben, wovon jedoch die größeren Fürstenstaaten, wie gesagt, keinen Gebrauch machen.

Danach haben die indischen Fürsten überhaupt keine direkten Beziehungen zu außerindischen Staaten. Ihr Repräsentant nach außen ist die britische Regierung und die britische Krone. Dieser ist zunächst einmal die Ausübung des ius

[43]) Art. 15 des Vertrages v. 12. 10. 1800.
[44]) Art. 8 d. Vertr. v. 27. 2. 1804.
[45]) Art. 9 d. Vertr. v. 6. 1. 1818.
[46]) Lee Warner, S. 256.
[47]) Lee Warner, S. 174 ff.

legationum überlassen. Die bedeutenderen Fürstenstaaten können weder diplomatische Vertreter bzw. Konsuln zu anderen indischen Fürsten- bzw. sonstigen Staaten entsenden noch von ihnen empfangen. Die von auswärtigen Staaten in die indischen Staaten entsandten Konsuln erhalten ihre Beglaubigung durch den Vertreter der britischen Regierung und stehen auch nur zu ihm und nicht zum Fürstenstaat in unmittelbaren Beziehungen[48]). Ebenso haben die britischen Behörden den Angehörigen der indischen Staaten die für Auslandsreisen notwendigen Pässe auszustellen[49]). Diesen wird, obgleich sie keine Bürger Groß-Britanniens oder Britisch-Indiens sind, dort, wo Groß-Britannien Konsulargerichtsbarkeit ausübt, die Gunst zuteil, daß auch ihre Straftaten vor den Konsulargerichten zur Aburteilung gelangen[50]).

Des weiteren obliegt der britischen Regierung die Durchführung der von den Fürsten gewünschten Maßnahmen, insbesondere des ius tractatuum ac foederum. Da sie für jede Handlung zu Gunsten der Fürstenstaaten völkerrechtlich selbst die volle Verantwortung trägt, nimmt sie auch das Recht für sich in Anspruch, alle Wünsche zu prüfen und ihre Erfüllung u. U. abzulehnen. Maßgebend ist letztlich nicht das Interesse des einzelnen Fürstenstaates, sondern das Wohlergehen des ganzen britischen Empire. Verpflichtungen der Fürstenstaaten untereinander läßt die britische Regierung überhaupt nicht zur Begründung kommen. Deren Angelegenheiten werden von ihrem Vertreter durch Anordnungen erledigt[51]). Diese können von den indischen Staaten angenommen werden. Geschieht dies, so übernehmen sie damit Verpflichtungen gegenüber der britischen Regierung, jedoch nicht gegeneinander. Dagegen werden bei Angelegenheiten mit auswärtigen Mächten Verträge für die indischen Fürsten eingegangen. Wenn sie einen dahingehenden Wunsch äußern[52]), so werden auch Verträge, die sonst für Groß-Britannien bzw. Britisch-Indien gedacht sind, auf sie ausgedehnt. Sie erscheinen dann auf gleichem Fuße mit Britisch-Indien[53]). Im übrigen sind sie an Verträgen Groß-Britanniens nicht beteiligt. Nur können diese Rückwirkungen auf sie haben. Dies ergibt sich aus der ganzen Lage, in der sich die indischen Staaten befinden. Wie schon festgestellt werden konnte, genießen ihre Staatsbürger mitunter die gleichen Vorteile, wie

---

[48]) Vgl. Hatschek, Brit. u. röm. Weltreich, S. 278; Lee Warner, S. 255.
[49]) Vgl. Lee Warner, S. 265. Panikkar, S. 96.
[50]) Vgl. Lee Warner, S. 261.
[51]) Vgl. Lee Warner, S. 277; Hatschek, a. a. O., S. 279.
[52]) Vgl. Lee Warner, S. 213.
[53]) Vgl. Stimmel, W.d.V.R., Bd. III, S. 13.

auch sonst die britischen Staatsangehörigen. Nehmen die indischen Staaten demnach Anteil an der günstigen Rechtstellung der britischen Weltmacht, so können sie sich auch nicht weigern, gewisse grundlegende Verpflichtungen, die Groß-Britannien gegenüber dem Auslande eingegangen ist, auch von sich aus durchzuführen. Besteht z. B. ein Auslieferungsvertrag Groß-Britanniens mit einer ausländischen Macht, so sind auch die Fürsten zur Beachtung desselben gehalten[54]). Das Gleiche gilt, wenn Groß-Britannien auf der Antisklaverei-Konferenz Verpflichtungen übernommen hat[55]).

Schließlich haben die Fürstenstaaten auch ihr Recht zur Kriegführung und zum Friedensschluß Groß-Britannien zur Ausübung überlassen. Dies ergibt sich schon aus den alten Verträgen. In diesen kehrt die Verpflichtung der Fürsten immer wieder, Handlungen aus Feindseligkeit oder Angriffe gegen irgendeinen Staat nicht zu unternehmen. Bei Entstehung von Streitfragen solle die Regierung der Company die Umstände nach Treu und Glauben, unter Umständen gemeinsam mit den betreffenden Fürsten prüfen und eine Anordnung treffen, der dieser dann mit Billigung und Ergebenheit nachkommen solle[56]). Die indischen Staaten haben danach rechtlich keine Möglichkeit, von sich aus einen Krieg gegen einander oder gegen einen sonstigen Staat zu beginnen. Groß-Britannien entscheidet über die Notwendigkeit von Kriegen und hat solche durch seine Rolle als Schiedsrichter in Indien zu den verschiedensten Zeiten zu verhindern gewußt[57]). Sofern es sich für einen Krieg entscheidet, erklärt es ihn im Namen des betr. Fürstenstaates, dem ja die Ausübung des Gesandtschaftsrechts und damit des Kriegserklärungsrechts abgeht. Es wird damit als Schutzmacht seine eigene Kriegserklärung an jenen Staat verbinden. — Die Ausübung dieses Rechts auf Bestimmung über Krieg und Frieden wäre von theoretischem Wert, wenn die indischen Staaten im entscheidenden Augenblick auf Grund eigener militärischer Macht sich über die Anordnung Groß-Britanniens hätten hinwegsetzen können. Im Anfange des 19. Jahrhunderts hätte die Company dem nur durch Krieg gegen den widerstrebenden Staat bzw. durch Mobilisierung der in dem indischen Staat liegenden britischen Truppenkörper (subsidiary force) begegnen können. Es hat jedoch im Laufe der Zeit eine Beschränkung der Wehrhoheit dieser Staaten, und zwar ent-

---

[54]) Vgl. Lee Warner, S. 271; Panikkar, S. 96.

[55]) Vgl. Hatschek, a. a. O., S. 279.

[56]) Art. 9 d. Vertrages v. 27. 2. 1804 mit Gwalior; Art. 16 d. Vertrages v. 12. 10. 1800 m. Hyderabad; Art. 9 d. Vertr. v. 6. 1. 1818 mit Indore; Art. 10 d. Vertr. v. 21. 4. 1805 mit Baroda.

[57]) Beisp. bei Panikkar, S. 98.

weder vertraglich[58]) oder gewohnheitsrechtlich erreicht. Danach sind die Fürsten, wie schon die alten Verträge sagen, zwar masters of their own troops and resources[59]), aber doch gebunden, eigene Truppen nur in dem Umfange zu unterhalten, wie sie für die Wahrung der inneren Ordnung, zum Ehrendienst und zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der britischen Regierung erforderlich sind[60]). — Die Wehrhoheit der Fürstenstaaten wird weiterhin dadurch beschränkt, daß sie nicht in der Lage sind, Fremde in ihre militärischen Dienste zu nehmen. Auch dürfen in den indischen Staaten ohne ausdrückliche Genehmigung Groß-Britanniens keine neuen Festungen errichtet oder alte wieder hergestellt werden; auch darf Munition nicht hergestellt bzw. eingeführt werden. Diese Beschränkungen haben in dem Instrument of transfer des Fürsten von Mysore ihre neueste Fassung erhalten[61]). Schließlich haben die Truppen Groß-Britanniens auch ein Recht zum Durchzug durch die Gebiete der indischen Staaten, können darin Lager aufschlagen, bestehende Festungen besetzen und Etappenstraßen benutzen und anlegen. Den Fürsten obliegt es, bei der Beschaffung des erforderlichen Proviants Hilfe zu leisten und die Deserteure auszuliefern. Aus militärischen Gründen steht Groß-Britannien fernerhin ein Recht auf Kontrolle der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenlinien zu.

Es ist nun weiterhin der *Einfluß, den Groß-Britannien auf die inneren Hoheitsrechte der Fürstenstaaten ausübt,* zu betrachten.

Dazu ist zunächst darzustellen, wieweit die innere Freiheit der Fürstenstaaten noch reicht.

Wie die alten Verträge ergeben, sollen die indischen Fürsten, ihre Erben und Nachfolger, absolute Herrscher in ihren Ländern sein[62]) Damit ist ihnen nicht eine bestimmte Regierungsform vorgeschrieben. Diese Vereinbarung soll vielmehr besagen, daß die Fürsten in ihren Staaten frei und ungehemmt von Einflüssen Groß-Britanniens schalten können, und daß die Bürger dieser Staaten ausschließlich ihrer Staatsgewalt unterworfen sind und nur ihr Treue und Gehorsam schulden. Die Freiheit der indischen Fürsten kann sich nicht auf die Wahrnehmung der äußeren Hoheitsrechte beziehen, da hier die Sonderrege-

[58]) Art. 6 d. Vertrages v. 13. 1. 1844 mit Gwalior; Art. 11 d. Vertr. v. 6. 1. 1818 mit Indore; Art. 10 d. Instrument of tr. v. 1. 3. 81 mit Mysore.

[59]) Art. 4 d. Vertr. v. 5. 11. 1817 mit Gwalior.

[60]) Vgl. Lee Warner, S. 239.

[61]) Vgl. Art. 7, 8 dieses Vertrages (Lee Warner, S. 175).

[62]) Art. 15 d. Vertrages v. 12. 10. 1800 mit Hyderabad; Art. 8 v. 27. 2. 1804 mit Gwalior; Art. 10 d. Vertr. v. 16. 1. 1818 mit Indore.

lung besteht. Es kann nur eine Freiheit der Betätigung im Innern sein. Darauf weisen auch die in den Verträgen enthaltenen Klauseln hin, die sich mit dem Ausschluß der britischen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit von den indischen Staaten befassen. —

Die Freiheit der indischen Staaten besteht zunächst einmal in der Berechtigung, selbst die Staatsform zu bestimmen. Der absolute, für sein Handeln dem indischen Staate und seinen Bürgern nicht verantwortliche, über dem Gesetz stehende und unverletzliche Herrscher befindet darüber. Er bestimmt auch seinen Nachfolger, und zwar eventuell durch Adoption. Das Recht dazu ist ihm in den Sanads seitens der britischen Regierung ausdrücklich bestätigt worden. Es ist auch kein Fall bekannt geworden, in dem die Anerkennung einer solchen Adoption durch Groß-Britannien seit dem Abschluß dieser Verträge verweigert worden ist[63]).

Die hier bezeichneten indischen Staaten üben ihr Gesetzgebungsrecht selbständig aus[64]). Eine Ausdehnung der Befugnisse der britischen bzw. britisch-indischen Gesetzgebungskörperschaften ist nicht erfolgt. In den meisten dieser Staaten ist es ihr absoluter Herrscher, der die Gesetze selbstherrlich erläßt. In einigen wenigen (Mysore, Travancore) bestehen sogen. Gesetzgebungs-Councils, die Gesetze einbringen, beraten und verabschieden. Sie leiten ihre Rechte von ihrem Herrscher ab und sind in ihren Handlungen an seine Zustimmung gebunden. — Die Gesetzgebung befaßt sich mit der Gesamtheit der rechtlich zu regelnden Erscheinungsformen des menschlichen Lebens. Sie kann insbesondere auch Straftaten mit Todesstrafe bedrohen. Ein erlassenes Gesetz fordert, ebenso wie das Gesetz jedes anderen Staates unbedingten Gehorsam. Seine Verletzung hat Bestrafung oder sonstige Rechtsnachteile zur Folge. Der Geltungsbereich der Gesetze ist grundsätzlich der gleiche wie bei Gesetzen anderer Staaten. Es unterliegen ihnen zunächst einmal alle Angehörigen des betreffenden Staates. Darüber hinaus finden sie jedoch allgemeine Anwendung auf die Inder der britisch-indischen Provinzen, soweit sie sich in den betreffenden Staaten aufhalten. Groß-Britannien liefert sogar diese Inder, wenn sie sich nach Begehung von Straftaten auf britisch-indisches Gebiet flüchten, der Gerichtsbarkeit des indischen Staates, in dem die Handlungen erfolgten, aus[65]). Die Gesetze erstrecken ihre Wirkung jedoch nicht auf die Fremden, für die Konsulargerichtsbarkeit besteht. Ebenso gelten sie nicht in den Konzessionen. Der Geltungsbereich der Gesetze der indischen Staaten ist schließlich

[63]) Vgl. Panikkar, S. 57.
[64]) Ders., S. 127 ff.
[65]) Vgl. Lee Warner, S. 368.

auch insoweit eingeschränkt, als Groß-Britannien völkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen ist und für seine entsprechenden nationalen Gesetze Allgemeingültigkeit beansprucht[66]).

Die indischen Fürsten üben die Regierung und Verwaltung selbständig aus. So nehmen sie die Polizeihoheit wahr und unterhalten insbesondere die erforderlichen Polizeitruppen. Ihre Wehrhoheit unterliegt zwar gewissen Beschränkungen. Sie besitzen jedoch in ihren Truppenkörpern zwar kleine aber wirksame Einheiten[67]). Die indischen Staaten haben ferner die Finanz- und Steuerhoheit, stellen ihre Haushaltspläne auf und erheben ihre Steuern. Ihre Einnahmen und Ausgaben gehen in die Millionen. Die meisten der bedeutenderen Staaten führen auch eigene Münzen[68]). Soweit sie eine eigene Post haben, führen sie auch Briefmarken. Sie verfügen über ein eigenes Bildungswesen mit den erforderlichen Anstalten bis zur Universität und haben viele soziale und sanitäre Einrichtungen getroffen. Die bedeutenderen Fürstenstaaten üben auch das Recht zur Verleihung von Titeln an ihre Untertanen aus. Auch Eisenbahnen unterhalten die Fürstenstaaten. Vollkommen unbehindert sind sie allerdings nur hinsichtlich der Nebenlinien, da Groß-Britannien sich bezüglich der Hauptlinien aus Gründen der Verteidigung ein Recht auf Kontrolle ausbedungen hat. Die Verwaltung der indischen Staaten ruht dagegen in den sog. Konzessionen. —

Den bedeutenderen Staaten obliegt ferner die Gerichtsbarkeit[69]). Sie haben ihre eigenen Gerichtshöfe, denen die Wahrnehmung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zukommt. Soweit eine Berufung gegen deren Urteile überhaupt zulässig ist, wird sie von Organen des betreffenden Staates entschieden. Diese erkennnen letztlich; eine Berufung am das britische Privy Council bzw. den König ist ausgeschlossen. —

Im Folgenden sollen nun die Grenzen, die den Fürstenstaaten in der Betätigung ihrer Hoheitsrechte gesetzt sind, im einzelnen betrachtet werden.

Da sind zunächst einmal gewisse Personen, deren Staatsgewalt nicht unterworfen[70]). Es sind dies die Staatsangehörigen Groß-Britanniens und der Dominien. Für diese gilt auf Grund von Verträgen[71]) bzw. Gewohnheitsrecht

---

[66]) So bedroht das Slave Trade Act von 1876 auch die Angehörigen der Fürstenstaaten für Vergehen auf hoher See mit Strafe. Panikkar, S. 104.

[67]) Vgl. Panikkar, S. 130.

[68]) Ders., S. 129.

[69]) Ders., S. 125.

[70]) Im einzelnen Lee Warner, S. 337 ff. Panikkar, S. 99 ff.

[71]) Vgl. Vertrag v. 10. 7. 1861 mit Hyderabad, Instrument of Tr., Abs. 17 mit Mysore. Nach Panikkar, S. 100 mit Travancore.

das Recht des Heimatstaates. Ebenso sind die Angehörigen der europäischen Staaten bzw. Amerikas der Staatsgewalt der indischen Staaten nicht unterworfen. Alle Abendländer, die in den indischen Staaten wohnen, unterstehen den britischen Residnten, die insbesondere die Gerichtsbarkeit über sie ausüben. —

Des weiteren bestehen gewisse Plätze, in denen weder die Fürsten noch ihre nachgeordneten Organe staatliche Funktionen ausüben. Es handelt sich dabei zunächst einmal um die zu Handelszwecken an Groß-Britannien verpachteten Plätze, die sich inzwischen zu Hauptknotenpunkten des Handels und Verkehrs entwickelt haben[72]). Ferner gehören hierher die sogen. Cantonments. Wie allgemein im Völkerrecht, so sind auch hier die in die indischen Staaten entsandten Militärformationen von der Staatsgewalt des Aufenthaltsorts befreit. Darüber hinaus hört aber hier jede staatliche Tätigkeit der indischen Fürsten im Bereiche des einmal bezogenen Lagers auf. Schließlich ist die gleiche Regelung getroffen für die Sitze der Residenten (Hotels)[72]) und die Groß-Britannien zum Zwecke des Betriebs von Eisenbahnlinien eingeräumten Grundstücke. — All' die genannten Plätze gehören weiterhin zum Gebiet der indischen Staaten. Diese sind es auch denen von Rechts wegen die Hoheitsrechte auf ihnen noch zustehen. Sie nehmen jedoch darin gegenwärtig keine Hoheitsakte vor, lassen die Hoheitsrechte vielmehr durch Groß-Britannien ausüben. Dies nimmt deshalb ein fremdes Recht wahr[73]). Dies ergibt sich auch aus dem Folgenden: Sobald einer dieser Plätze von Groß-Britannien geräumt wird, z. B. die betreffende Ortsunterkunft aufgehoben oder verlegt wird, endigt die Betätigung der Hoheitsrechte durch britische Beamte[74]) Die hier an Groß-Britannien gewährten Plätze stellen sich rechtlich als Konzessionen dar[75]). Solche hat auch China auswärtigen Staaten eingeräumt, indem es vorläufig auf die Ausübung seiner Hoheitrechte verzichtete. Die auswärtigen Staaten, z. B. Frankreich, nehmen dort allerdings keine Gerichtsbarkeit über die Chinesen wahr. Entsprechend ist die Rechtslage nur bei der sogen. Residency iurisdiction. In den anderen Plätzen mag die Tätigkeit, die Groß-Britannien ausübt, weitergehen. Dies ändert jedoch nichts an den Grundgedanken, die in beiden Fällen die gleichen sind. —

Es war bisher von solchen Rechten die Rede, die Groß-Britannien von den indischen Staaten zur Ausübung überlassen

[72]) Die sogen. Civil-Stations. Vgl. Lee Warner, S. 355 ff.; Panikkar, S. 102 ff.

[73]) Vgl. Lee Warner, S. 358.

[74]) Vgl. Lee Warner, S. 361, 363/64. Panikkar, S. 103.

[75]) Für Konzessionen im Sinne d. Staatsrechts: Panikkar, S. 102.

sind. Daneben beansprucht man von britischer Seite das Recht zur weitgehenden Einmischung in die inneren Verhältnisse dieser Staaten, zur Intervention. Diese haben es jedoch bisher nur für gewisse Ausnahmefälle anerkannt.

Es ist zunächst zu untersuchen, ob und inwieweit Groß-Britannien berechtigt ist einzugreifen. In den älteren Verträgen hat es den Schutz der Staaten übernommen; zumeist wird in den Verträgen ausdrücklich betont, daß der Schutz nicht nur gegen äußere Feinde gewährt, sondern auch gegenüber inneren Feinden übernommen wird[76]) Mitunter hat Groß-Britannien diesen Schutz auch der Person des Fürsten zugesagt. Wenn es dieser Verpflichtung nachkommen will, so kann es ihm nicht gleichgültig sein, welche Zustände in dem einzelnen Staate herrschen. Die ganze Lage kann von ihm ein Einschreiten geradezu verlangen. Doch nicht alles das, was sein Mißfallen erregt, berechtigt ihn zur Einmischung; nur, wenn der indische Staat wirklichen Schutzes bedarf, ist Groß-Britannien zur Einmischung berechtigt. Dieser Fall ist dann gegeben, wenn der indische Staat in seinem Bestande bedroht ist, also z. B. Unruhen oder Revolutionen im Lande herrschen, das Staatsvermögen verschleudert wird oder dergleichen. Es ist hier wie auch sonst das Recht der Schutzmacht festzustellen, ob ein solcher Fall vorliegt[77]). — Dieser Auffassung widerspricht es nicht, wenn Groß-Britannien in gewissen Verträgen zugesichert hat, sich nicht in die inneren Verhältnisse des Einzelstaates einzumischen[78]). Kann es sich dabei doch nur um die Festlegung der grundsätzlichen Haltung handeln. Wenn Groß-Britannien wirklich den Fortbestand der Staaten sichern soll, wird es nicht umhin können, im Notfalle nach dem Rechten zu sehen. — Von britischer Seite hat man sich jedoch nicht damit zufrieden gegeben. Seitdem der Träger der britischen Krone den Titel eines Kaisers von Indien führt, sieht man die Rechtslage zwischen Groß-Britannien und den indischen Staaten unter dem Gesichtspunkte der Suzeränität und glaubt deshalb die Berechtigung zu haben, sich noch weitgehender einmischen zu dürfen. So werden trotz des Widerstandes der Staaten die verschiedensten Einzelrechte lehnsrechtlichen Inhalts beansprucht, die alle auf eine Einmengung in die inneren Verhältnisse hinauslaufen. Ein derartiges Vorgehen könnte als berechtigt erscheinen, wenn jener Akt der Annahme des Kaisertitels überhaupt imstande gewesen wäre, Wirkungen hervorzurufen. Dies wird

---

[76]) Art. 6 d. Vertrages v. 1804 mit Gwalior; Art. 7 d. Vertr. von 1818 mit Indore; Art. 4 d. Vertr. von 1805 mit Baroda.

[77]) Heilborn, Protektorat, S. 161.

[78]) Art. 8 d. Vertrages v. 27. 2. 1818 m. Gwalior.

denn auch behauptet[79]). Wie die Geschichte jedoch erweist, besaß der Mogul, und zwar gerade nach dem Willen der Company, in der letzten Zeit nur noch eine Ehrenstellung unter den indischen Fürsten, die ihm aber schließlich auch genommen wurde. Ein Erwerb von Rechten des Moguls hat durch die Krone nicht stattgefunden. Sie sind deshalb nur auf Grund besonderer Vereinbarungen rechtsgültig, oder müssen sonstwie mit den bestehenden Verträgen zu vereinbaren sein. —

Es wird einmal das Recht zur Regelung der Thronfolge in den indischen Staaten beansprucht[80]) Eine Depesche des Staatssekretärs vom 24. 7. 1891 sagt darüber, daß es zugestandenermaßen das Recht und die Pflicht der Regierung Groß-Britanniens sei, die Thronfolge in den protegierten Staaten zu regeln[81]). Ergänzend sei hingewiesen auf eine Verlautbarung in einem Brief des secretary of the government of India, die besagt, daß die formale Investitur wenn möglich durch einen britischen Offizier stattfinden solle. Jede Thronfolge sei ungültig, bis sie die Sanktion der britischen Autoritäten erhalten habe. Ohne diese habe auch eine Huldigung, die das Volk den Fürsten dargebracht habe, keine Wirkung. Bei der Entscheidung von britischer Seite solle den Wünschen der herrschenden Familien und der führenden Männer des Staates Beachtung geschenkt werden[82]). Danach soll also die Nachfolge auf den Thron eines indischen Staates von dem Willen Groß-Britanniens abhängig sein. Man versucht damit offenbar, an alte lehnsrechtliche Traditionen anzuknüpfen und die Landesfürsten als Lehnsleute der Krone hinzustellen. — Dagegen haben sich jedoch die Fürsten der beduetenderen Staaten verwahrt. Sie können sich mit Recht darauf berufen, daß sie Groß-Britannien in den Verträgen das Recht zur Regelung der Thronfolge nicht zugestanden haben, vielmehr Groß-Britannien sich in den Sanads ausdrücklich verpflichtet hat, sogar die Thronfolge adoptierter Herrscher anzuerkennen. In der Praxis ist auch kein Fall aufgetreten, in dem die Anerkennung einem adoptierten Thronfolger verweigert worden wäre[83]). Gegen die Ansicht der Fürstenstaaten spricht es auch nicht, wenn von britischer Seite eine sog. Investitur vorgenommen ist. Es kann sich dabei gar nicht um eine wirkliche Investitur im Sinne der Übertragung staatlicher Hoheitsrechte an den Fürsten handeln. Erwirbt dieser seine Rechtsstellung doch durch Erbgang, d. h. auf Grund Landes-

[79]) Vgl. Stimmel, W.d.V.R. III, S. 12.
[80]) Vgl. Lee Warner, S. 323 ff.; Hatschek, S. 280 (Britisch. u. röm. Weltreich); Panikkar, S. 54 ff.
[81]) Vgl. Panikkar, S. 55.
[82]) Vgl. Lee Warner, S. 323.
[83]) Vgl. Panikkar, S. 57.

rechts. In der Investitur ist vielmehr eine ausdrückliche Form der Anerkennung des Fürsten als der neuen Landesregierung zu sehen. — Die Berechtigung, in die Thronfolge regelnd einzugreifen, wird für gewisse Ausnahmefälle anzunehmen sein und von den Fürsten auch zugestanden[84]). Es handelt sich dabei um die Fälle bestrittener Thronfolge. Auch kann von seiten des verstorbenen Fürsten ein Nachfolger nicht benannt sein. Da die indischen Fürstenstaaten absolute Monarchien sind, bei denen es infolge der Primitivität der Verhältnisse beim Ableben des Fürsten keine Stelle gibt, die eine Regelung vornehmen könnte, so muß der Mangel einer geregelten Thronfolge einen Kampf um die Macht im Staate hervorrufen und das Freiwerden sämtlicher bisher in den Dienst des Staates gebundenen Energien bewirken. Damit erscheint der Bestand des Staates gefährdet. Ein Eingriff, den Groß-Britannien zur Regelung vornimmt, erfolgt deshalb auf Grund der Schutzpflicht. —

Zum andern wird von britischer Seite die Berechtigung, in den indischen Staaten während der Minderjährigkeit der Fürsten Regentschaften einzusetzen[85]), beansprucht. Sie ist in den Verträgen nicht vorgesehen und von diesen besonders im Hinblick auf die von den britischen Vertretern geübte Praxis, gelegentlich einer solchen Regentschaft dem Staate Machtbefugnisse zu entfremden, bestritten worden. Sie stellt sich als Einmischung dar und ist nur im Rahmen der Schutzpflicht zur Beseitigung eines dringenden Notstandes berechtigt. —

Des weiteren wird von britischer Seite das Recht, die Fürsten wegen Mißregierung, Mißbrauchs ihrer Rechte oder Verbrechen abzusetzen, beansprucht. So ist denn auch von den bedeutenderen Fürsten im Jahre 1831 der Maharaja von Mysore[86]) wegen Unfähigkeit zur Regierung abgesetzt worden. Das gleiche geschah im Jahre 1875 mit dem Fürsten von Baroda[87]); diesen hatte man ursprünglich der Anstiftung zu einem Giftmord an dem Vertreter der britischen Regierung verdächtigt und sogar vor einen aus Engländern und indischen Fürsten zusammengesetzten Gerichtshof gestellt. Da dieser jedoch zu keinem Spruch gelangt war, hatte man den Fürsten von Baroda wegen Mißregierung abgesetzt. Um die Entrüstung, die in Indien über die Behandlung dieses Fürsten herrschte, zu besänftigen, stellte man in Mysore das Fürstentum, das seit der Absetzung des Maharajas unter britischer Verwaltung stand, unter

[84]) Ders., S. 58.
[85]) Ders., S. 59 ff.
[86]) Vgl. Lee Warner, S. 173; Panikkar, S. 61.
[87]) Vgl. Lee Warner, S. 168 ff.; Panikkar, S. 62.

einem Adoptivnachfolger wieder her. Infolge des Widerspruchs der indischen Fürsten ist man dann auch ganz davon abgekommen, gegen diese Gerichtsverfahren anhängig zu machen, bzw. sie abzusetzen[88]). Man ist seit Jahrzehnten dazu übergegangen, Fürsten, die für ihre Staaten untragbar erschienen, da sie z. B. für Straftaten verantwortlich zu machen waren, die Abdankung zugunsten ihrer Söhne nahezulegen[89]). Man hat ihren Rücktritt dann auch erreicht. In weniger dringenden Fällen haben die Fürsten selbst Abhilfe geschaffen. Diese heutige Praxis wird den Rechten der indischen Staaten sicher am meisten gerecht. Nach den Verträgen ist nämlich Groß-Britannien verpflichtet, nicht nur den Staat zu schützen, sondern auch die Rechte der Fürsten zu achten. Wie jedoch allgemein das Recht des Einzelnen vor dem der Gesamtheit zurückzutreten hat, so wird man auch diese Verträge dahin auszulegen haben, daß die Rechte der Fürsten u. U. denen ihres Staates nachzugehen haben. Dies wird besonders dann zu gelten haben, wenn der Fürst durch sein Verhalten den Bestand des Staates, dessen innere Ordnung und Wohlergehen gefährdet. Aufgabe der Schutzmacht ist es hier, für die Abstellung der Mängel zu sorgen. Dazu wird sie ihnen die Abdankung nahelegen können, bzw. äußerstenfalls im Wege der Intervention sie absetzen dürfen, ohne allerdings berechtigt zu sein, die Rechtsstellung an sich, die absolute Monarchie, abschaffen zu können.

Zu den bisher betrachteten *Beziehungen* zwischen Groß-Britannien und den Fürstenstaaten treten nun solche *persönlicher Art zwischen dem Träger der britischen Krone und den indischen Fürsten.* Jeder neue Fürst tritt automatisch in dieses persönliche Verhältnis ein. Es handelt sich dabei in erster Linie um seine Pflicht, der Krone gegenüber Treue zu üben.

Die Treue gibt die geistige Haltung an, in der die Fürsten zur britischen Krone stehen sollen, nämlich die einer willigen Einsatzbereitschaft. Diese hat sich insbesondere in der Art der Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten zu zeigen. Die Kriegshilfe, die von den Fürsten zu leisten ist, hat derart zu erfolgen. Wie der Weltkrieg bewiesen hat, geschieht dies auch. Der Fürst von Baroda stellte damals Groß-Britannien seine sämtlichen Truppen zur Verfügung. Diese *Treupflicht* schließt ein, daß die indischen Fürsten die Rechtstellung Groß-Britanniens unbedingt achten und ihr in ihrem Staate Achtung verschaffen. Sie haben danach einseitige Maßnahmen, die auf

[88]) Der Manipur Fall (1891) kann nicht hierher gerechnet werden. Das Verhalten des Jubraj stellte sich als kriegerisches Unternehmen gegen die Krone dar. Seine Verurteilung war demgemäß ein Akt des Krieges (so auch Panikkar, S. 129).

[89]) Vgl. den Indore-Fall aus dem Jahre 1903, Panikkar, S. 68.

eine Veränderung der gegenwärtigen Lage abzielen, zu unterlassen und bei ihren Untertanen zu unterdrücken. Trotzdem diese Treupflicht schon entsprechend der heutigen Rechtsauffassung im Völkerrecht eine einseitige Verpflichtung des Getreuen ist, ist von britischer Seite versucht worden, ihren Inhalt zu erweitern. Danach sollte der einzelne Fürst verpflichtet sein, nicht nur sich bei all seinem Tun von der Treue zur Krone leiten zu lassen, sondern ihr auch vor den von ihr eingesetzten Gerichten Rede und Antwort zu stehen. Diese Bestrebungen fanden ihren sinnfälligen Ausdruck in dem Baroda-Fall[90]). Die Ablehnung, die die britische Einstellung in Indien fand, ließ es jedoch geraten sein, von diesen Ansprüchen abzusehen. Jedenfalls sind in der Zwischenzeit schwerere Fälle von Treulosigkeit und Mißregierung vorgekommen, ohne daß man gerichtlich gegen die schuldigen Fürsten vorgegangen wäre[91]). Aber auch die anderen Maßnahmen, die von britischer Seite in solchen Fällen ergriffen werden, sind keine Anzeichen dafür, daß die Fürsten persönlich für ihre Handlungen zur Veranwortung gezogen werden sollen. Gerade deshalb unterläßt es die britische Regierung, die Fürsten selbst abzusetzen, und überläßt es ihnen, allein die Folgerungen zu ziehen. Damit wird zugleich auch verdeutlicht, daß eine unmittelbare persönliche Verantwortung der Fürsten gegenüber der Krone nicht besteht.

Daneben erhebt die britische Krone Anspruch auf eine gewisse *Ehrenstellung*. So verlangt sie, daß die Fürsten Hoffahrt leisten und ihr Huldigungen darbringen. Als seinerzeit zur Bekräftigung der Annahme des Kaisertitels ein sogen. Durbar in Delhi stattfand und die Fürsten zur Huldigung erscheinen sollten, mußte man die bedeutendsten unter ihnen zwingen zu erscheinen. Dieser Huldigung wird deshalb nur rein formale Bedeutung beizumessen sein, darin jedenfalls keine Anerkennung einer Untertänigkeit zu erblicken sein. —

Ein Gleiches gilt, wenn indische Fürsten dem Ansinnen von britischer Seite, ihre Thronfolger auf britischem Gebiet erziehen zu lassen, folgen[92]). Man will hier ein Gefühl der Verbundenheit der Fürsten mit dem britischen Regime erzeugen, wie es seinerzeit bei den Lehnsverhältnissen erreicht wurde. Eine Untertänigkeit kann darin nicht zum Ausdruck kommen. —

Unbestritten sind die Ehrenrechte der Krone, die die Verleihung von Titeln und Orden bzw. die Festlegung des Ranges des einzelnen Fürsten zum Inhalt haben[93]). Bei der

[90]) Vgl. S. 34 dieser Arbeit.
[91]) Vgl. Panikkar, S. 129.
[92]) Vgl. Panikkar, S. 59; Hatschek ;a. a. O., S. 281.
[93]) Vgl. Lee Warner, S. 318; Panikkar, S. 72; Hatschek, a. a. O., S. 282.

Vorliebe der Fürsten für Titel hat Groß-Britannien Gelegenheit gehabt, diese ausgiebig zu verteilen. Die bekanntesten sind u. a. der Titel Nizam, den der Fürst von Hyderabad führt, der Titel Gaekwar, der dem Fürsten von Baroda zusteht, ferner die Titel Nabob, Khan und besonders Raja und Maharaja. Ein beliebter englischer Titel ist: His Highness. Der Nizam von Hyderabad darf sich außerdem Faithful Ally nennen. Im Zusammenhang damit steht die Frage der Zubilligung von Begrüßungssaluten. Die Herrscher von Hyderabad, Mysore und Baroda genießen mit 21 Schüssen die höchsten Ehren. Ebenso wie es zum Vorrecht der Krone gehört, Orden und Ehrungen zu verleihen, steht es in ihrem Belieben, die Bedingungen festzulegen, unter denen die Fürsten die Ehrungen auswärtiger Regierungen annehmen dürfen. Der Grund hierfür liegt in der Berechtigung der britischen Regierung, sämtliche Verbindungen der Fürsten mit auswärtigen Mächten zu ordnen. — Schließlich ist auch die Krone berechtigt, die Streitigkeiten der Fürsten untereinander zu schlichten.

Alle die vorgehend besprochenen *Rechtsbeziehungen* zwischen Groß-Britannien und den indischen Staaten sollen *von unbegrenzter Dauer* sein. Die abgeschlossenen Verträge geben keine Handhabe, sie aufzulösen. Sie endigen deshalb auch nicht, wenn Groß-Britannien gezwungen ist zu intervenieren. Gerade in diesem Falle ist es gehalten, sie im Sinne der Verträge wieder zu voller Wirksamkeit zu bringen. Auch die persönlichen Beziehungen zwischen der Krone und den indischen Fürsten sollen unlösbar sein. Dies gilt jedoch nur zu einem gewissen Grade. Der Schutz des Staates kann — wie gezeigt wurde — unter Umständen die Absetzung eines Fürsten erfordern, und damit würde das persönliche Band zum Erlöschen kommen.

Nach alledem werden die *Beziehungen* zwischen Groß-Britannien und den indischen Staaten im wesentlichen *durch zwei rechtliche Gesichtspunkte bestimmt.* Der erste ist die *Gewährung von Schutz.* Groß-Britannien hat es übernommen, den Staaten Schutz gegen äußere Feinde zu gewähren. Um dies wirksam tun zu können, hat es sich nach Art der neuzeitlichen Schutzverhältnisse die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und die Kontrolle bzw. Ausübung der inneren Funktionen übertragen lassen, die eine internationale Seite[94]) haben. Die Schutzpflicht erstreckt sich auf den inneren Bestand des Staates und gibt Groß-Britannien das Recht, im Notfalle zu intervenieren, eine Regelung, die auch in anderen Schutzverhältnissen getroffen ist. Für diesen Schutz wird Groß-Britannien durch die

[94]) Heilborn, Protektorat, S. 143.

politische Macht, die es in die Hand bekommt, reichlich entgolten. Trotzdem ist die Schutzpflicht nicht einseitig wie bei den modernen Protektoraten. Auch die Fürstenstaaten haben Groß-Britannien durch die Leistung von Heeresfolge zu schützen. Dies führt zu dem zweiten rechtlichen Gesichtspunkt, unter dem das Rechtsverhältnis steht. Es ist der *Gedanke der lehnsrechtlichen Verbundenheit* beider Staaten und ihrer Oberhäupter. Vasallitische Heeresfolge haben die Staaten zu leisten; ebenso haben sie auch Tribute zu zahlen. Ein, wenn auch einseitiges Treueverhältnis besteht zwischen dem Träger der britischen Krone und den Fürsten. Diese haben Hoffahrt zu leisten und die sonstigen Ehrenrechte anzuerkennen. Von britischer Seite werden, wie schon gezeigt wurde, noch weitere vasallitische Rechte gegenüber den indischen Staaten geltend gemacht, ohne daß hierfür eine Begründung ersichtlich wäre.

In *welcher Ebene,* fragt es sich nun, *wickeln sich alle diese Beziehungen ab?*

Von der britischen Seite ist am 21. 8. 91 in der offiziellen indischen Gazette[95]) erklärt worden, daß die Grundsätze des Völkerrechts keine Anwendung auf die Beziehungen Groß-Britanniens zu den Fürstenstaaten fänden. Es bestehe eine Unterordnung der Fürstenstaaten unter die britische Krone.

Man hat daraus geschlossen, daß die Beziehungen staatsrechtlicher Natur seien. Die Fürstentümer seien nur noch Selbstverwaltungskörperschaften[96]). Damit leugnet man ihre Staatlichkeit überhaupt.

Diese Folgerungen sind aber aus dem amtlichen Erlaß nicht zu ziehen. Sie sind auch sonst nicht gerechtfertigt. Selbst wenn der Schlußteil jener Kundgebung von einer Unterordnung spricht, so braucht diese noch keine staatsrechtliche zu sein. Auf völkerrechtlicher Seite ist sie auch nicht unbekannt. Man denke dabei nur an die völkerrechtlichen Protektorate. Mag in diesen auch eine gewisse Gleichstellung der verbundenen Staaten vorhanden sein, wie sie in der Art der Begründung dieses Rechtsverhältnisses (durch Staatsvertrag) und der Beschränkung des Oberstaats auf die ihm eingeräumten Rechte zum Ausdruck kommt; gerade der Schutz des Unterstaates bedingt jedoch eine gewisse Unterordnung[97]). Er tritt unter die Schutzgewalt des Oberstaates und wird dadurch zumindestens in seiner Außen-

[95]) „The principles of international law have no bearing upon the relations between the Government of India as representing the queen empress on the onehand and the native states under the suzerainty on the other . . .“ (Westlake, S. 41 ff.).

[96]) Vgl. Bogitchévitch, S. 69; Lee Warner, S. 31 ff.

[97]) Auch Brie, S. 30, spricht von Unterordnung.

politik von diesem abhängig[98]). Wenn also in jenem Erlaß von einer Unterordnung gesprochen wird, so schließt dies an und für sich noch nicht aus, daß es sich dabei um eine völkerrechtliche handelt. Ergibt dies aber etwa der sonstige Inhalt des Erlasses? Dazu ist zu bemerken, daß die indischen Staaten sicherlich nicht daran gedacht haben werden, die einzelnen Rechtssätze des Völkerrechts, das bei Beginn ihrer Beziehungen zu Groß-Britannien noch ein europäisches Recht war, zu billigen und sich ihnen zu unterwerfen. Sie sind deshalb auch niemals in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommen worden. Die Grundsätze des Völkerrechts können deshalb, wie auch jener Erlaß sagt, nicht zur Anwendung kommen.

Wenn die Staaten nun auch nicht der Völkerrechtsgemeinschaft angehören, so sind sie trotzdem wirkliche Staaten. Ja, sie waren schon Staaten, bevor sie anerkannt wurden, mochten sie auch einer den europäischen Staaten fremden Zivilisation angehören[99]). Sie besaßen ihre Staatlichkeit auf Grund der lex naturalis, auf Grund ihres „Teilhabens an der natürlichen Wechselwirkung, in der alle tatsächlichen Machtgemeinschaften in der Welt stehen"[100]). Erst als sie Beziehungen zu anderen Staaten aufnahmen, bestand für sie die Notwendigkeit, sich diese, ihre Staatlichkeit und damit auch ihre Staatsgrundrechte anerkennen zu lassen. Eine solche Anerkennung ist unabhängig von der Aufnahme in die Völkerrechtsgemeinschaft[101]). Daß man die indischen Staaten auch als Staaten anerkannt hat, bezeugt der umfangreiche friedliche Verkehr, den sie mit Groß-Britannien betrieben haben, insbesondere die Vielzahl der abgeschlossenen Staatsverträge. Aber auch, daß man wirkliche Kriege gegen sie geführt hat, beweist, daß man sie wie Staaten behandelt hat. Wenn dieser Verkehr sich nun ohne Anerkennung der Grundsätze des Völkerrechts seitens der Fürstenstaaten vollzogen hat, so konnte man ohne eine rechtliche Regelung nicht auskommen. Sie erfolgte durch die Rechtsnormen, die in den geschlossenen Staatsverträgen enthalten sind bzw. sich gewohnheitsrechtlich herausgebildet haben. Diese sind zwar kein Völkerrecht, wohl aber sind es partikularrechtliche Normen völkerrechtlicher Natur, da sie die Beziehungen von Staaten zueinander regeln[102]). Wenn demnach hier ein *Unterordnungsverhältnis* besteht, so ist es, wie so viele Protektoratsverhältnisse zwischen europäischen und außereuropäischen Staaten *völkerrechtlicher Natur.*

---

[98]) Vgl. Rehm, S. 72.
[99]) Vgl. Heilborn, Protektorat, S. 22 ff.
[100]) S. Wegner, Anerkennung, S. 200.
[101]) Wegner, a. a. O.
[102]) So auch Heilborn, Protektorat, S. 23.

Die hier vertretene Anschauung wird vollauf bestätigt durch die schon besprochenen Einzelheiten. Die Bestimmungen über die Schutzpflicht sind vielfach Gegenstand völkerrechtlicher Vereinbarungen gewesen, sowohl was den Schutz des Unterstaates nach außen, wie den vor inneren Feinden anbetrifft. Der Verkehr mit den Fürstenstaaten wickelt sich in den üblichen völkerrechtlichen Formen ab. Wie in den Protektoratsverhältnissen, so ist der Oberstaat auch hier durch einen Residenten beim Unterstaat vertreten. Allen Ansprüchen, die das Völkerrecht stellt, genügen ferner die abgeschlossenen Staatsverträge. Wenn die Fürstenstaaten Beschränkungen in ihrer inneren Angelegenheit zugunsten Groß-Britanniens auf sich genommen haben, so haben sie dies nicht zuletzt im eigenen Interesse getan, da sie ihm dadurch erst die Möglichkeit gegeben haben, der Schutzpflicht voll nachzukommen. Die Beschränkungen sind dann auch nur derart, wie sie sonst in völkerrechtlichen Protektoratsverhältnissen auftreten. Die Fürstenstaaten haben deshalb im Inneren ihre weitgehende Selbständigkeit behalten. Schließlich sind ja auch alle Rechte, die Groß-Britannien wahrnimmt, ihm nur zur Ausübung überlassen, und das Interventionsrecht ein solches, das allen Protektoratsverhältnissen innewohnt. Zu den Rechten der indischen Staaten gehört, worauf besonders hinzuweisen ist, die ausschließliche Unterwerfung der Staatsangehörigen unter ihre Staatsgewalt. Gerade in diesem wichtigen Punkte wirken sich bei der Abgrenzung beider Gewalten, der Staatsgewalt und der Schutzgewalt, völkerrechtliche Gesichtspunkte aus[103]). Ein gleiches ist auch von den vasallitischen Bindungen zu sagen. Sie verpflichten zum Teil den Staat selbst wie z. B. die Waffenhilfe und die Tributpflicht und sind als solche im Völkerrecht bekannt. Dasselbe gilt von den Bindungen, die die Fürsten persönlich treffen. Die Zeiten, in denen Personen als Träger der Rechtsnormen auftraten, sind zwar im allgemeinen vorüber. Man wird aber ebensowenig, wie man an der Rechtsfähigkeit des Papstes Anstoß nimmt, derartige persönliche Bindungen, die in früheren Zeiten gang und gebe waren, in Ausnahmefällen ablehnen können. Die Fürsten sind auch hier nur Verpflichtungen eingegangen, die mit völkerrechtlichen Auffassungen zu vereinbaren sind. So bedeutet ihre persönliche Treupflicht zwar eine Bindung zu einem gewissen Handeln, erzeugt aber noch keine Gehorsamspflicht. Auch sind sie trotz der Treue persönlich nicht verantwortlich. Einen Treubruch hat ihr Staat zu verantworten. Gegen ihn unmittelbar richten sich die Maßnahmen des Oberstaats.

---

[103]) Vgl. Heilborn, Protektorat, S. 136. Kraus, S. 154.

Die Anzeichen einer staatsrechtlichen Gebundenheit fehlen deshalb. Sie ist auch in den sonstigen Ehrenrechten nicht enthalten.

Man wird deshalb die völkerrechtliche Natur der Beziehungen Groß-Britanniens zu den bedeutenderen indischen Staaten nicht bezweifeln können.

Nach diesen Ausführungen kann ihnen eine volle Souveränität nicht zukommen. Seit Groß-Britannien ihren Verkehr nach außen hin vermittelt, sind sie nur noch zum Abschluß von Staatsverträgen mit Groß-Britannien und zum Empfang britischer völkerrechtlicher Vertreter, der Residenten, fähig geblieben[104]). Insoweit besitzen sie auch nur Handlungsfähigkeit und werden sie solange haben, bis sie selbst darauf verzichten. Sie sind deshalb als *halbsouveräne Staaten* zu bezeichnen[105]) [106]).

Es ist nun mehrfach versucht worden, die Verbindungen zwischen Groß-Britannien und den indischen Staaten ebenso wie die sonstigen Staatenverbindungen in irgendeinen der bekannten Typen einzuordnen. Je nach Einstellung des Betrachters wird dabei eine völkerrechtliche Staatenverbindung bzw. eine staatsrechtliche Abhängigkeit angenommen. So besteht einmal die Meinung, daß ein Protektorat vorliege[107]). Andere entscheiden sich dafür, daß ein staatsrechtliches Verhältnis gegeben sei, so z. B. Hatschek für ein staatsrechtliches Protektorat[108]), desgleichen T. Baty[109]), Brie für ein Herrschaftsverhältnis[110]). Das britische Parlament sprach 1861 und auch noch 1867 von „princes and states in alliance with Her Majesty". Seit 1889 das statute 52 a. 53 Vic. cap. 1XIII sie als „under suzerainty of Her Majesty" stehend bezeichnete[111]), sieht man auf britischer

[104]) Als Folge hiervon hat sich ein Mangel an äußeren Beziehungen ergeben. Dieser und die fehlende Anerkennung ihrer Staatlichkeit durch sonstige Staaten erklärt es, daß sie im Völkerleben fast keine Rolle spielen und man der Ansicht begegnet, sie besäßen überhaupt keine Rechtspersönlichkeit. Vgl. Hold-Ferneck, S. 323, Anm. 3; Kraus, S. 154; Oppenheim, S. 185.

[105]) Gleicher Ansicht Heilborn, Protektorat, S. 186; Liszt-Fleischmann, S. 103.

[106]) Daneben partizipieren sie neuerdings auch an der partiellen Rechtsfähigkeit des Völkerbundsmitgliedes Indien. Eine Handlungsfähigkeit kommt ihnen dadurch jedoch ebensowenig zu, wie dem brit.-ind. Reichsteil. Indische Fürsten haben an internationalen Konferenzen lediglich als Vertreter Indiens teilgenommen. Vgl. im einzelnen die bei Kraus veröffentlichten Urkunden.

[107]) So Strupp, Grundzüge S. 34. Bornhak, S. 27 ff.

[108]) Brit. u. röm. Weltreich, S. 284.

[109]) Art. Protectorates and Mandates in: The British Year Book of international law 1921/22, S. 114.

[110]) Staatenverbindungen, S. 30.

[111]) So Lee Warner, S. IX.

Seite das Rechtsverhältnis als Suzeränität an[112]). Dieser amtlichen Auffassung steht eine private Anschauung gegenüber. Ihre Vertreter lehnen es ab, diese Einordnung vorzunehmen. Zu ihnen gehört[113]) insbesondere Lee Warner, der sowohl die völkerrechtliche Natur der Beziehungen zwischen Groß-Britannien bzw. der britischen Krone und den indischen Staaten leugnet, als auch ihren lehnsrechtlichen Charakter bestreitet[114]).

Daß man diesen letzteren Anschauungen nicht folgen kann, ergeben die bisherigen Ausführungen. Es besteht jedoch auch nicht die Möglichkeit, die andere Einordnung vorzunehmen. Die Beziehungen der Fürstenstaaten zu Groß-Britannien ruhen ja nicht nur auf Schutzverträgen. Man wird deshalb auch nicht ohne weiteres von Protektoraten sprechen können. Andererseits kann man das Rechtsverhältnis auch nicht als Vasallität in dem früher geläufigen Sinne auffassen. Es bestehen ja nur noch gewisse lehnsrechtliche Formen und Gedanken. Auch stellen die vasallitischen Pflichten nur die eine Seite des Rechtsverhältnisses dar. Danach bleibt nur die Möglichkeit, festzustellen, daß die Beziehungen darauf hindeuten, daß eine *Staatenverbindung völkerrechtlicher Natur* besteht, die sowohl Schutz-, wie vasallitische Pflichten zum Inhalt hat[115]).

Zum *Schluß* sei nur noch kurz geprüft, ob die neuerlichen Bemühungen Groß-Britanniens, die Fürstenstaaten stärker in ihr indisches Reich einzubauen, geeignet sind, der hier vertretenen Ansicht Abbruch zu tun. Aus den Nachrichten, die darüber bisher an die Öffentlichkeit gedrungen sind, ist dies nicht anzunehmen. Der angestrebte allindische Bund soll zwar die Fürstenstaaten mit umfassen, auch das persönliche Band zwischen den Fürsten und der britischen Krone nicht antasten. Diese sollen jedoch die Möglichkeit haben, in freiwilliger Willensentschließung diesem Bunde beizutreten[116]). Es ist nun nicht

---

[112]) Der Ausdruck Suzeränität ist von brit. Seite allerdings auch für ein völkerrechtliches Verhältnis gebraucht worden. Vgl. die Stellung Transvaals nach dem Frieden v. 3. 8. 1881 (vgl. Bogitchévitch, S. 74; Bornhak, S. 60).

[113]) U. a. Somervell. cf. The British Year Book Of International Law, 1930, S. 56; So. nimmt ein Rechtsverhältnis sui generis an.

[114]) Lee Warner, S. 393: „The tie is not feudal" und S. 390: „The tie is not international".

[115]) Gleicher Ansicht auch Heilborn, Protektorat, S. 185.

[116]) Vgl. Artikel in der Schles. Tageszeitung v. 25. 1. 35. — So hatte schon das Indian States Committee, 1928/9, anerkannt, daß die indischen Fürsten mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zur Krone „should not be transfered without their own agreement to a relationship with a new Government in India responsible to an Indian legislature" (A. B. Keith, The Sovereignty of the British Dominions, S. XVI).

anzunehmen, daß die indischen Staaten ihren jahrzehntelangen Kampf gegen eine Vereinigung ihrer Staaten mit Britisch-Indien verleugnen und darüber hinaus noch in eine Beschränkung ihrer Macht und ihres Ansehens willigen werden. Es darf hier nur daran erinnert werden, daß von ihrer Seite auch das Angebot, an der Fürstenkammer mitzuwirken, abgelehnt worden ist, obgleich sie dort die Möglichkeit gehabt hätten, unter ihresgleichen auf das gesamtindische Schicksal einzuwirken. Die bedeutenderen indischen Staaten dürften aller Voraussicht nach auch in Zukunft ihre besondere Rechtsstellung beibehalten.

Lebenslauf.

Am 26. August 1906 wurde ich in Grünberg (Ndr.-Schles.) geboren. Meine Eltern sind der inzwischen verstorbene Versicherungs-Bezirksdirektor Robert Mallau und seine Ehefrau Auguste, geb. Klatt.

Nach Absolvierung der Vorschule des städtischen Gymnasiums und Realgymnasiums zu St. Elisabet zu Breslau trat ich in die Sexta derselben Anstalt ein und besuchte von Untertertia ab die realgymnasiale Abteilung. Am 24. 2. 1927 bestand ich an dieser Anstalt die Reifeprüfung.

Von da an widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaft an der Universität zu Breslau und hörte bei den Herren Professoren Dres. Andreae, Bechtel, Bräuer, E. Bruck, Büchner, H. A. Fischer, O. Fischer, Gretener, Helfritz, Heilborn, A. Hesse, Mitscherlich, Nagler, Obst, Peters, Rosenstock-Hüssy, Schmidt-Rimpler, Schöndorf, Schott, Süß, Waldecker, Wegner.

Am 18. Januar 1933 bestand ich am Oberlandesgericht zu Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 25. Juni 1936 vor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Halle das juristische Doktorexamen. Augenblicklich bin ich als Referendar dem Oberlandesgericht Breslau zur Ausbildung überwiesen.

Herrn Professor Dr. Wegner spreche ich an dieser Stelle meinen ergebensten Dank aus für die Anregung der Themas der vorliegenden Arbeit und das Interesse, das er ihrer weiteren Bearbeitung entgegengebracht hat.